



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2022/23



ORGANISATIONSPLAN

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Vergabekammern:

Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: (0228) 9499 – 0

Telefax: (0228) 9499 – 400

IVBB: (030) 18 7111 – 0

E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise unter www.bundeskartellamt.de

INHALT

Grußwort – Dr. Robert Habeck	4
Vorwort – Andreas Mundt	6
Aufgaben und Organisation	8
Kartellverfolgung	16
Konzentration vermeiden – Vielfalt des Wettbewerbs erhalten	22
Daten und Fakten	32
Digitalwirtschaft	34
Mineralölwirtschaft	44
Strom- & Gasmärkte	48
Lebensmittelproduktion und -handel	52
Nachhaltigkeit & Wettbewerb	58
Sport & Medien	60
Verbraucherschutz	64
Vergabekammern des Bundes	66
Das Wettbewerbsregister	68
Impressum	70



Grüßwort – Dr. Robert Habeck

Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz

In Zeiten der digitalen und ökologischen Transformation unserer Wirtschaft ist ein funktionierender Wettbewerb wichtiger denn je. Daher braucht es auch mehr denn je eine verlässliche und effektive Wettbewerbspolitik. Sie dient dem Schutz des Wettbewerbs um die innovativsten und effizientesten Lösungen. Mit einem zukunftsfesten Ordnungsrahmen lassen sich wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Belange miteinander verbinden. So können wir trotz der herausfordernden Zeiten den Blick optimistisch nach vorne richten.

Gestiegene Verbraucherpreise bestimmen zurzeit den Alltag der Bürgerinnen und Bürger. Umso wichtiger ist es, den Wettbewerb als zentralen Bestandteil unserer sozial-ökologischen Marktwirtschaft zu schützen und seine Vorteile noch stärker zu nutzen. Auch Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von einem funktionsfähigen Wettbewerb durch niedrigere Preise, breite Auswahl, hohe Qualität und Innovation. Unwägbarkeiten von Krisen dürfen von Unternehmen nicht missbraucht werden. Das Bundeskartellamt als Hüter des Wettbewerbs leistet deswegen einen entscheidenden Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher – etwa durch konsequentes Vorgehen gegen Kartelle und gegen den Missbrauch von Marktmacht. Im Bereich der Raffinerien und des Kraftstoffgroßhandels führt das Bundeskartellamt eine Sektoruntersuchung durch, um einen tieferen Einblick in die Mechanismen der Preisbildung der Unternehmen zu gewinnen. Ferner überprüft das Bundeskartellamt im Rahmen der Energiepreisbremsen, ob Versorger ungerechtfertigt ihre Arbeitspreise für Gas, Wärme oder Strom erhöhen, um höhere staatliche Ausgleichszahlungen zu erhalten. Die Ausübung dieser Aufgaben hat in Zeiten der Energiekrise einen besonders hohen Stellenwert. Wir sehen den Ergebnissen der Prüfungen mit großem Interesse entgegen.

Weil wir in der aktuellen Situation mehr und nicht weniger Wettbewerb brauchen, haben wir den Entwurf für die 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf den Weg gebracht, den das Bundeskabinett am 5. April 2023 beschlossen hat. Der Gesetzentwurf entwickelt das Wettbewerbsrecht fort und erweitert die Befugnisse des Bundeskartellamtes. Ziel der Novelle ist es, dass Störungen des Wettbewerbs im Interesse der gesamten Volkswirt-

schaft schnell und effektiv abgestellt werden können – insbesondere, indem das Bundeskartellamt im Nachgang einer Sektoruntersuchung Maßnahmen zur Beseitigung einer festgestellten Störung des Wettbewerbs anordnen kann.

Die Rolle des Bundeskartellamtes erschöpft sich nicht in der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts. Mit seinen verbraucherrechtlichen Sektoruntersuchungen, zuletzt im Bereich der Messenger-Dienste, beleuchtet das Bundeskartellamt potenzielle Rechtsverstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften. Wettbewerbschutz und Verbraucherschutz sind eng miteinander verzahnt. Wir werden daher mit der 12. GWB-Novelle die Befugnisse des Bundeskartellamtes auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes ausweiten, um so eine effektivere Durchsetzung des wirtschaftlichen Verbraucherrechts zu gewährleisten. Der Umgang mit digitalen Märkten steht auch weiter im Mittelpunkt der wettbewerbspolitischen Debatte. Im Oktober 2022 fand der gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundeskartellamt ausgerichtete G7-Wettbewerbsgipfel statt. Mit Blick auf die grenzüberschreitende Digitalökonomie ist die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und mit unseren G7-Partnern unverzichtbar. Das Inkrafttreten des Digital Markets Acts (DMA) im November 2022 ist Ausdruck und Ergebnis einer ambitionierten Wettbewerbspolitik. Um Expertise und Kapazitäten des Bundeskartellamtes für die Durchsetzung dieses schlagkräftigen Instruments nutzbar zu machen, wird es mit der 11. GWB-Novelle entsprechende Ermittlungsbefugnisse erhalten. Die Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Durchsetzung des DMA tritt so neben die nationalen Befugnisse des Bundeskartellamtes nach § 19a GWB. Bereits im vergangenen Jahr hat das Bundeskartellamt die nationalen Vorschriften effektiv eingesetzt, um Wettbewerb auf digitalen Märkten sicherzustellen. Es nimmt damit eine Vorreiterrolle ein. Wir sind zuversichtlich, dass das Bundeskartellamt in Zukunft weiterhin von seinen bestehenden Kompetenzen, dort, wo dies geboten ist, energisch Gebrauch machen und zudem einen Beitrag zur effektiven Durchsetzung des DMA leisten wird. Auch im Beschaffungswesen hat das Bundeskartellamt im Jahre 2022 erfolgreich den Wettbewerb durchgesetzt. Ich freue mich, dass im Juni das bundesweite Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt in seinen

vollen Wirkbetrieb gegangen ist. Es hilft effektiv dabei, unlautere Unternehmen von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Dem Bundeskartellamt kommt insoweit auch eine sehr wichtige Rolle bei der sogenannten Selbstreinigung der Unternehmen zu, mit der sie nachweisen können, dass sie ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen wiedererlangt haben. Das Wettbewerbsregister und seine Verfahren werden bereits digital geführt.

Das 2023 geplante Vergabetransformationspaket soll auch der Digitalisierung der Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt noch einmal einen deutlichen Schub verleihen. Die Vergabekammern haben eine wichtige Wächterfunktion – auch und insbesondere bei eiligen Bedarfen. 2022 sind insoweit besondere gesetzliche Anforderungen in Krisenzeiten auf die Vergabekammern zugekommen. Speziell in den aufgrund des russischen Angriffskriegs besonders dringenden Bereichen LNG und Bundeswehr umfasst dies schnellere Entscheidungsanforderungen und neue Entscheidungsmöglichkeiten. Es ist meine Überzeugung, dass sich Wettbewerb und Nachhaltigkeit nicht widersprechen. Im Gegenteil: Wir müssen auch weiterhin die Innovationskraft des Wettbewerbs nutzen, um Nachhaltigkeitsinitiativen zu fördern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat entsprechend bereits im Februar 2022 seine Agenda und Grundphilosophie mit 10 Punkten für nachhaltigen Wettbewerb als Grundpfeiler der sozial-ökologischen Marktwirtschaft veröffentlicht. Für Nachhaltigkeitskooperationen gilt es, einen verlässlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten. Die Entwürfe der Europäischen Kommission für überarbeitete Horizontalleitlinien und für Leitlinien zu Artikel 210a GMO (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) sind dafür ein wichtiger Schritt in einem Prozess, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auch weiterhin eng begleiten wird. Zeitgemäße Ordnungspolitik bedeutet, dass wir ambitionierte Unternehmen unterstützen und gleichzeitig „Greenwashing“ und anderen Wettbewerbsbeschränkungen Einhalt gebieten.

Nachhaltigkeit im Wettbewerbsrecht ist nur eines der Themen, das wir noch in dieser Legislaturperiode in der 12. GWB-Novelle adressieren werden, um unsere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag und aus der wettbewerbspolitischen Agenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz umzusetzen.

Dieser Jahresbericht ist Zeugnis dafür, dass der Schutz des Wettbewerbs beim Bundeskartellamt in guten Händen ist. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskartellamtes für ihren unermüdlichen Einsatz zum Schutze des funktionsfähigen Wettbewerbs, der gerade im vergangenen Jahr so herausfordernd war.

Für diese wichtige Arbeit wünsche ich Ihnen auch in der Zukunft viel Erfolg.



Vorwort – Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes

Wettbewerb ist der Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft. Als Innovationsmotor und Schwungrad der Wirtschaft treibt er die Unternehmen an, besser zu werden und sich um die Gunst der Verbraucherinnen und Verbraucher zu bemühen. Sie profitieren davon unmittelbar in Form von günstigeren Preisen, besserer Qualität und immer wieder neuen Ideen. Gleichzeitig ist wirksamer Wettbewerb der effektivste Machtbegrenzer, den wir haben. Dieses Prinzip ist bei aller Genialität jedoch fragil und schutzbedürftig. Unternehmen suchen immer wieder nach Möglichkeiten, den Wettbewerb auszuschalten oder zu umgehen. 1958 trat in Deutschland das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft. Das Bundeskartellamt setzt diese Regeln als eine Art Schiedsrichter der Wirtschaft durch.

Heute gehen die Wirtschaft und der Wettbewerb durch Krisenzeiten. Seit dem 24. Februar 2022, dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine, sind viele Branchen geprägt von Inflation. Im Bereich Mineralöl treiben wir unsere Sektoruntersuchung mit Fokus Raffinerien und Großhandel voran. Mit unserer Markttransparenzstelle betreiben wir ein engmaschiges Monitoring der Kraftstoffpreise und schaffen für Verbraucherinnen und Verbraucher bestmögliche Transparenz. Auch eine Untersuchung zu E-Ladesäulen läuft. Anfang des Jahres hat uns der Gesetzgeber eine neue Aufgabe übertragen: Bei der Missbrauchsaufsicht über die Energiepreisbremsen gehen wir gegen Strom-, Gas- und Wärmeversorger vor, die unrechtmäßig staatliche Entlastungsbeträge begehren. Bei tausenden von Versorgern mit vielfältigen Tarifen und Individualverträgen ist das eine herausfordernde Aufgabe. Wir können aber auf tiefe Branchenkenntnisse zurückgreifen. Wir haben eine bestehende Kartellabteilung umgewidmet und sofort mit der konkreten Umsetzung der Verbotsnormen begonnen. Zuletzt haben wir eine zweistellige Zahl von Verfahren gegen Strom-, Gas- und Fernwärmeversorger eingeleitet. Zudem unterziehen wir alle Antragsdaten zu den Ausgleichszahlungen einer regelmäßigen systematischen Untersuchung, um Verdachtsfälle ausfindig zu machen.

Neben unseren Durchsetzungsbefugnissen sind wir in diesen Zeiten mit Unternehmen befasst, die nach Formen der kartellrechtskonformen Zusammenarbeit

suchen. Unsere Beurteilung krisenbedingter Kooperationen von der Automobilindustrie, zu LNG-Terminals bis hin zur Zuckerindustrie gibt notwendige Orientierung, um etwa Mangellagen in der Wirtschaft vorzubeugen. Auch bei Zukunftsthemen wie Wasserstoff-Kooperationen sind wir konstruktiver Ansprechpartner. Wir setzen uns daneben verstärkt mit der ökologischen Transformation der Wirtschaft auseinander. Wir haben eine wachsende Fallpraxis bei Nachhaltigkeitskooperationen. Hier befürworten wir Initiativen, die tatsächlich die Nachhaltigkeit befördern, ohne den Wettbewerb auszuschalten, und tragen so zu mehr Rechtssicherheit bei.

Neben den Herausforderungen der Zeit hat das vergangene Jahr wieder einmal deutlich gemacht, dass der Stellenwert unserer klassischen Aufgaben nie nachlässt. Im Bereich der Kartellverfolgung haben wir rund 24 Mio. Euro Bußgelder verhängt und verzeichnen – trotz tendenziell sinkender Kronzeugenanträge – die höchste Zahl an Durchsuchungen seit Jahren. Kein Kartell kann sich sicher fühlen. Die Fusionskontrolle ist das zentrale Instrument, um wettbewerbliche Marktstrukturen präventiv zu schützen. 2022 wurden wieder über 800 Vorhaben geprüft, darunter acht komplexe Hauptprüfverfahren. Im Verbraucherschutz, der mit dem Wettbewerbsschutz eng verbunden ist, haben wir zuletzt unsere Sektoruntersuchung Messenger- und Videodienste abgeschlossen. Eine Untersuchung zum Scoring beim Online-Shopping läuft.

Im Bereich der öffentlichen Vergaben haben unsere Vergabekammern im letzten Jahr rund 120 Nachprüfungsanträge bearbeitet. Seit vergangenem Sommer ist das Wettbewerbsregister in vollem Wirkbetrieb. Öffentliche Auftraggeber können in Vergabeverfahren vor Vertragsschluss prüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist. Solche Unternehmen sollen nicht von öffentlichen Vergaben und Konzessionen profitieren. Das Register ist als eines der ersten seiner Art vollständig digital. Allein 2022 wurden rund 4.000 Wirtschaftsdelikte eingetragen, über 120.000 Abfragen sind erfolgt, es gab bis zu 1.000 Abfragen pro Tag.

Eine weitere Priorität unserer Arbeit ist seit vielen Jahren die Digitalwirtschaft. Aus Bonn wurden bereits viele richtungsweisende Verfahren gegen Digitalkonzerne



geführt, und das deutsche Wettbewerbsgesetz gehört zu den modernsten der Welt. Eine neue Vorschrift versetzt uns im Rahmen der erweiterten Missbrauchsaufsicht in die Lage, deutlich effektiver gegen wettbewerbsschädliche Praktiken großer Digitalkonzerne vorzugehen. Auf Basis der neuen Regelungen haben wir im vergangenen Jahr Verfahren gegen Meta (ehem. Facebook), Google, Amazon und Apple abgeschlossen. Schon jetzt haben wir erste konkrete Verbesserungen für den Wettbewerb und die Verbraucherinnen und Verbraucher erwirkt. Weitere Verfahren laufen, neue wurden eingeleitet, so auch gegen Microsoft.

In Europa ist im vergangenen Jahr der Digital Markets Act in Kraft getreten. Er soll mächtigen Internetplattformen, sog. Torwächtern, bestimmte Verhaltenspflichten auferlegen. Durchsetzungsbehörde ist die Europäische Kommission. Das Bundeskartellamt soll aber bei Verstößen ermitteln können. Die neuen Regeln bauen maßgeblich auf Fällen von Wettbewerbsbehörden auf und werden das bestehende Wettbewerbsrecht sinnvoll ergänzen.

Das Kartellrecht ist in Bewegung. Die Bundesregierung hat die 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beschlossen, die dem Amt neue Befugnisse verleihen soll. Unter anderem soll die Vorteilsabschöpfung effektiviert und die Möglichkeit der Anordnung einer Anmeldepflicht von Fusionen unterhalb der Aufgreifschwelle verbessert werden. Die Novelle soll neue Eingriffsbefugnisse im Anschluss an Sektoruntersuchungen schaffen. Zur Abstellung einer erheblichen Wettbewerbsstörung umfassen diese verhaltensbezogene und strukturelle Maßnahmen bis hin zur Ultima Ratio einer missbrauchsunabhängigen Entflechtung. Die neuen Eingriffsmöglichkeiten unterliegen hohen Nachweisforderungen, aber sie können dazu beitragen, in besonderen Konstellationen Wettbewerb wieder zu ermöglichen und dem berühmten wettbewerblichen „Entdeckungsverfahren“ von Friedrich August von Hayek wieder zur Geltung zu verhelfen. Angesichts des gesetzgeberischen Momentums bringen wir uns aktiv ein, damit der Wettbewerbsschutz noch wirkungsvoller wird.

Im Laufe unserer Geschichte haben wir immer wieder neue Aufgaben erfolgreich übernommen. Es ist kein Zufall, dass Themen wie die Aufsicht über die Preisbremsen, Nachhaltigkeit oder natürlich die digitale Wirtschaft für uns mittlerweile Normalität geworden sind. Wir erfüllen unsere neuen Aufgaben ohne dabei den Kern – also unsere DNA als Hüter des Wettbewerbs – zu verlieren.

Unser Jahresbericht gibt Ihnen nun einen Gesamtüberblick über alle Bereiche unserer Arbeit. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr

Andreas Mundt

AUFGABEN UND ORGANISATION

„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“

*Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes*

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Der gesetzliche Rahmen für die Arbeit des Bundeskartellamtes ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.

Aufgaben des Bundeskartellamtes im Einzelnen:

Durchsetzung des Kartellverbots

Abreden zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sog. Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Die Behörde bewertet bei der Prüfung die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Droht durch den Zusammenschluss eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs, muss er untersagt oder kann er nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle können Unternehmen über eine relative oder überlegene Marktmacht verfügen. Dadurch haben sie gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern oder Nachfragern besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit ein Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Mit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2021 wurde die Missbrauchsaufsicht um ein neues Instrument erweitert. Die neue Vorschrift – § 19a GWB – zielt insbes. auf große digitale Plattformen ab und ermöglicht dem Bundeskartellamt, früher und effektiver gegen deren missbräuchliche Verhaltensweisen vorzugehen.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb nach Maßgabe des wirtschaftlichsten Angebots vergeben werden. Die Vergabekammern beim Bundeskartellamt sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden.

Verbraucherschutz

Im Rahmen des behördlichen Verbraucherschutzes kann das Bundeskartellamt v. a. im Bereich der digitalen Wirtschaft Sektoruntersuchungen durchführen, sofern es Hinweise auf Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften gibt. Außerdem kann es als sog. „amicus curiae“ bei verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten Stellung beziehen.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt einen Überblick über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen.

Wettbewerbsregister

In das elektronische Wettbewerbsregister werden Unternehmen eingetragen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Laut Vergaberecht sollen solche Unternehmen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Wettbewerbsregister ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob ein Unternehmen in das Wettbewerbsregister eingetragen und ob es von einem Vergabeverfahren auszuscheiden ist. Damit leistet das Register einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Key Facts

2022



- Präsident: **Andreas Mundt**
- Vizepräsident: **Prof. Dr. Konrad Ost**
- Budget 2022: **35 Mio. Euro**
- **410** Mitarbeitende



Kartellverbot

- 24 Mio. Euro Bußgeld gegen 20 Unternehmen/Verbände und 7 natürliche Personen



Fusionskontrolle

- Rund 830 Anmeldungen
- 5 Hauptprüfverfahren, davon 1 Untersagung, 2 Rücknahmen, 2 Freigaben unter Auflagen



Missbrauchsaufsicht

- 5 abgeschlossene und 17 aufgenommene Verfahren



Vergabekammern

- 116 Nachprüfungsanträge
- 14 Anträgen entsprochen, 32 Anträge zurückgewiesen, 43 Rücknahmen und 25 Erledigungen

Wettbewerbsregister

- 6.000 registrierte Auftraggeber sowie rund 140 mitteilende Behörden
- Rund 140.000 Abfragen

Sektoruntersuchungen

- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
- Nicht-suchgebundene Online-Werbung,
- Mineralöl (Fokus Raffinerien und Großhandel),
- Scoring beim Online-Shopping (Verbraucherschutz),
- Erfassung von Siedlungsabfällen & Aufbereitung von Hohlglas (Untersuchung nach §39a GWB)



Interne Organisation

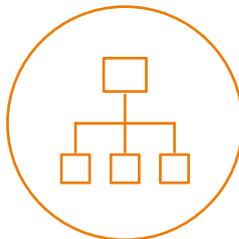
Die **Leitung** des Bundeskartellamtes obliegt dem Präsidenten, Andreas Mundt, und dem Vizepräsidenten, Prof. Dr. Konrad Ost. Sie kümmern sich um die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die 13 Beschlussabteilungen des Bundeskartellamtes. Neun **Beschlussabteilungen** sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Neue Aufgaben im Rahmen der Energiepreisbremse übernahm im Januar 2023 die 11. Beschlussabteilung. Eine weitere Beschlussabteilung befasst sich mit dem Wettbewerbs- und Verbraucherschutz. Eine Übersicht über die Beschlussabteilungen, deren Zuständigkeiten sowie die jeweiligen Vorsitzenden finden Sie im Organigramm am Ende des Berichts.

Beim Bundeskartellamt sind zudem zwei **Vergabekammern des Bundes** eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Im **Wettbewerbsregister** werden relevante Rechtsverstöße von Unternehmen eingetragen, die von öffentlichen Auftraggebern abgerufen werden können oder müssen, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Zudem haben Unternehmen, die aufgrund bestimmter Wirtschaftsdelikte in diesem Register eingetragen sind, die Möglichkeit, einen Antrag auf eine sog. „Selbstreinigung“ zu stellen, um vorzeitig aus dem Register gelöscht zu werden. Dafür müssen sie ihr vergangenes Fehlverhalten aufarbeiten und vorbeugende Compliance-Maßnahmen für die Zukunft ergreifen.

Die **Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“** berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen und vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union. Die Abteilung begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen. Die Abteilung ist zudem für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und unterstützt den Präsidenten der Behörde. Die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundenen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen sind ebenfalls ein zentrales Thema in der Grundsatzabteilung.



Die **Abteilung „Prozessführung und Recht“** berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Kronzeugenantrag im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Aufgabe der **Zentralabteilung** ist es, durch die Erfüllung von Querschnittsaufgaben die Funktionsfähigkeit des Amtes zu gewährleisten und die Auf-

gabenerfüllung in den anderen Organisationseinheiten des Hauses zu unterstützen. Die entsprechenden Querschnittsbereiche umfassen Haushalt und Beschaffung, Innere Dienste und Liegenschaftsmanagement, IT einschließlich IT-Forensik und IT-Sicherheit, Personal und Personalentwicklung, Organisation einschließlich Risikomanagement sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten.

Die in der Zentralabteilung angesiedelte IT des Amtes unterstützt die Abteilungen, bspw. bei der Digitalisierung der Arbeitsabläufe, bei der Entwicklung IT-gestützter Verfahren wie dem Wettbewerbsregister sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren. Einen besonderen Schwerpunkt im Jahr 2022 bildete das Thema IT-Sicherheit.

Weitere Schwerpunkte waren die Gewinnung von hochqualifiziertem Personal sowie die fachliche und persönliche Weiterentwicklung von Mitarbeitenden und Führungskräften. Für mehr Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung wurden die Homeoffice- und Telearbeitsregelungen modernisiert. Zudem bietet das Amt angehenden Juristinnen und Juristen sowie Ökonominen und Ökonomen zahlreiche Plätze für Referendariatsstationen bzw. Praktika.

Der Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung sorgt für eine zunehmend elektronische Aktenführung, die ebenfalls ein Kernstück in der Digitalisierungsstrategie des Amtes darstellt. Damit ist sie auch ein zentrales Element in der Strategie der organisationalen Resilienz, die sicherstellen soll, dass das Amt auf etwaige Störungen oder Notfälle gezielt reagieren kann und handlungsfähig bleibt.

Neue Aufgabe im Zusammenhang mit der Energiepreisbremse

Aufgrund der gestiegenen Energiepreise hat die Bundesregierung Ende Dezember 2022 ein Gesetz zur Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen erlassen – die sog. Preisbremsen für die Strom-, Erdgas- und Wärmeversorgung.

Das Bundeskartellamt wurde in diesem Zusammenhang mit der Aufgabe betraut, zu kontrollieren, ob die staatlichen Entlastungsbeträge seitens der Energieversorger zu Unrecht in Anspruch genommen werden.

11. GWB-Novelle



Am 5. April 2023 hat die Bundesregierung die 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das sog. Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz, beschlossen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Der Regierungsentwurf entwickelt das geltende Wettbewerbsrecht fort und sieht vor, die Befugnisse des Bundeskartellamtes zu erweitern, wie z. B. Eingriffsbefugnisse im Anschluss an eine Sektoruntersuchung. Danach können konkrete Maßnahmen zur Abstellung festgestellter erheblicher Wettbewerbsstörungen angeordnet werden, sowohl im Hinblick auf die Marktstruktur als auch das Verhalten einzelner Unternehmen.

Dies umfasst als Ultima Ratio auch eine missbrauchsunabhängige Entflechtung marktbeherrschender Unternehmen bzw. solcher mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb. Zudem sollen Hürden für die Gewinnabschöpfung deutlich abgesenkt werden.

In der Fusionskontrolle soll die Möglichkeit erleichtert werden, Unternehmen dazu zu verpflichten, Zusammenschlüsse auch unterhalb der normal geltenden Schwellenwerte zur Prüfung anzumelden.

Daneben sieht der Entwurf neue Ermittlungsbefugnisse für das Bundeskartellamt vor, um mögliche Verstöße gegen den Digital Markets Act (DMA) der EU untersuchen zu können. Der DMA ist ein EU-Verordnung, die von der EU-Kommission durchgesetzt wird und bestimmten Online-Plattformen bzw. Diensten von sog. Gatekeepern Verbote und Gebote auferlegt (s. S. 41).

Die 12. GWB-Novelle, die für die laufende Legislatur geplant ist, soll das Thema Verbraucherschutz in den Fokus nehmen.

„Der Entwurf der 11. GWB-Novelle sieht vor, dass das Bundeskartellamt Störungen des Wettbewerbs auch ohne nachgewiesenen Rechtsverstoß angehen kann. Die Novelle würde unser Instrumentenarsenal sinnvoll ergänzen. Dabei sind die Hürden für die im Entwurf vorgesehenen Einzelmaßnahmen hoch. Die entsprechenden Verfahren werden aufwändig sein. Dies gilt in besonderem Maße für die als Ultima Ratio vorgesehene Entflechtung.“



Prof. Dr. Konrad Ost,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Das Bundeskartellamt als Arbeitgeber

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Seit 2015 ist das Bundeskartellamt für seine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet, welches regelmäßig re-auditiert wird. Darüber hinaus werden die Angebote und Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes kontinuierlich weiterentwickelt. Hierzu gehören insbesondere die Rahmenbedingungen zur Gestaltung von flexiblen Arbeitsmodellen, aber auch die Beratungs- und Vermittlungsangebote zu Kinderbetreuung und Pflege.



Karrieremöglichkeiten im Bundeskartellamt

Um den Wettbewerb zu schützen, suchen wir regelmäßig neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beim Bundeskartellamt wirken Sie an der Zukunft der deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaft mit. Gleichzeitig bieten wir Ihnen vielschichtige, interessante und abwechslungsreiche Aufgaben mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten.

Unsere Stärken sind unsere Expertise in vielen verschiedenen Fachrichtungen sowie unsere hoch motivierten Teams aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie Nachwuchskräften.

Weitere Infos unter www.bundeskartellamt.de/karriere

Besuchergruppen – vor Ort und virtuell

Das Bundeskartellamt bietet interessierten Gruppen die Möglichkeit, sich bei einem Besuch vor Ort in Bonn oder in einem virtuellen Format über Funktion, Aufgaben und aktuelle Fälle des Bundeskartellamtes zu informieren. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Unternehmen, Organisationen und alle, die sich für die Arbeit des Bundeskartellamtes interessieren.

Mit der Pandemie erweiterte das Bundeskartellamt sein Angebot von Präsenzvorträgen auch auf virtuelle Besuchervorträge. Von Januar 2022 bis Ende April 2023 empfing das Bundeskartellamt ca. 20 Gruppen in seinen Räumlichkeiten.

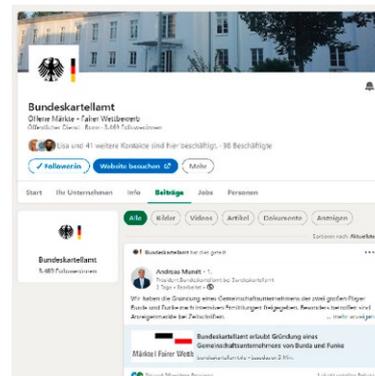
18 weitere Gruppe nahmen an den virtuellen Besuchervorträgen des Amtes teil.

Darüber hinaus bietet das Bundeskartellamt Fortbildungen für Lehrkräfte an. Nach einer Einführung in die Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten des Bundeskartellamtes, werden Fallbeispiele aus der Praxis vorgestellt, die auch im Unterricht verwendet werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, individuelle Schwerpunktthemen je nach Bedarf der Lehrkräfte zu setzen. So konnte das Bundeskartellamt bisher bereits eine Vielzahl von Fortbildungen umsetzen.

Social-Media-Aktivitäten des Bundeskartellamtes

Seit Dezember 2022 ist das Bundeskartellamt auch auf LinkedIn aktiv. Hier erhalten Userinnen und User regelmäßig Neuigkeiten zu aktuellen Verfahren, Hintergrundinformationen und Angaben zu Karrieremöglichkeiten im Bundeskartellamt.

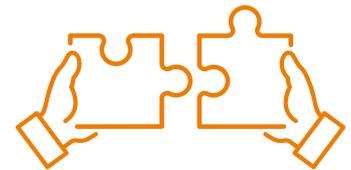
Auch der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, ist seit Januar 2023 bei LinkedIn und Twitter mit eigenen Accounts vertreten.



Austausch mit der Monopolkommission

Das Bundeskartellamt steht in Fragen der Wettbewerbspolitik in regelmäßigem Austausch mit der Monopolkommission, einem unabhängigen Beratungsgremium der Bundesregierung. Im Jahr 2022 fanden Gespräche v. a. im Rahmen der Vorbereitung des XXIV. Hauptgutachtens statt, in dem die Monopolkommission insbesondere die Anwendung der Vorschriften über die Fusionskontrolle würdigt und zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung nimmt. Am 5. Juli 2022 wurde das XXIV. Hauptgutachten veröffentlicht.

Das Hauptgutachten ist von der Monopolkommission alle zwei Jahre im Wechsel mit den Sektorgutachten vorzulegen. Im Jahr 2023 stehen wieder die vier Sektorgutachten zu Bahn, Energie, Post und Telekommunikation an, in denen die Monopolkommission insbes. die Wettbewerbsentwicklung im Bereich der jeweiligen Netzindustrie untersucht.



Austausch mit der Wissenschaft

Das Bundeskartellamt veranstaltet jährlich den Arbeitskreis Kartellrecht (AKK) und den Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie (AKW). Diese Formate bieten Expertinnen und Experten aus den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen die Möglichkeit, sich zu aktuellen wettbewerbsrechtlichen und politischen Themen auszutauschen.

Im Rahmen des AKK 2022 diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Fusionskontrolle im digitalen Zeitalter sowie die damit einhergehenden Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven. Während der Tagung wurden vor allem zwei Problemfelder einer effektiven Fusionskontrolle im Zusammenhang mit Übernahmen durch große Digitalkonzerne thematisiert. Dabei ging es einerseits um sog. killer acquisitions, bei denen große Unternehmen kleinere (potentielle) Wettbewerber aufkaufen, um deren Innovations-

aktivitäten einzustellen oder bereits bestehende Produkte vom Markt zu nehmen. Andererseits wurde die Gefahr eines weiteren Ausbaus oder der Absicherung von Machtpositionen großer Digitalkonzerne durch Fusionen diskutiert. Auch mögliche Lösungsansätze, wie die Einführung strengerer fusionskontrollrechtlicher Regeln für Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung, wurden während der Tagung beleuchtet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKW befassten sich im November 2022 mit den Wettbewerbsverhältnissen auf den Tankstellen- und Entsorgungsmärkten. Ein weiteres Thema waren die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der verschärften Missbrauchsaufsicht über große Digitalkonzerne.

Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich



Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung werden neben den Angaben der Behörden Einschätzungen von Fachleuten wie Kartellrechtsanwältinnen und -anwälten, Ökonominen und Ökonomen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die Fachinformationen,

Erhebungen und Analysen der GCR selbst berücksichtigt. Auch 2021 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen, gemeinsam mit der französischen Wettbewerbsbehörde Autorité de la concurrence, der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission und der US Federal Trade Commission.

Internationale Zusammenarbeit



Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union und die Europäische Kommission arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Kartellverfolgung und der Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen, und können in der Fallarbeit, z. B. durch den Austausch vertraulicher Informationen, kooperieren. Im ECN tauschen sich die Behörden zudem über ihre Fallverfahren aus und begleiten die Evaluierung und Überarbeitung von Leitlinien und Gruppenfreistellungsverordnungen, etwa zu vertikalen und horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2022 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee. Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“ in Paris. 2022 fanden die Sitzungen wieder in Präsenz statt. Wichtige Themen des vergangenen Jahres waren u. a. „The Evolving Concept of Market Power in the Digital Economy“, „Purchasing Power and Buyers Cartels“, „Behavioural Insights in Competition Enforcement“, „Directors Disqualification and Bidder Exclusion“, „Competition and Inflation“ und „Remedies and Commitments in Abuse Cases“.

Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagt jährlich in Genf. Diskutiert wurden u. a. Wettbewerbsrecht in der digitalen Ära und Cross-Border Cartels.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit 140 Kartellbehörden ist das ICN die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit. Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN.

Als Gastgeber richtete das Bundeskartellamt die 21. ICN Jahreskonferenz vom 4. bis zum 6. Mai 2022 in Berlin im hybriden Format aus. Insgesamt nahmen 450 Vertreterinnen und Vertreter aus über 80 Ländern an der Veranstaltung teil. Gleichzeitig wurde die Konferenz von 1.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern virtuell verfolgt. Themenschwerpunkte der Konferenz waren u. a. die Kartellrechtsdurchsetzung im kommenden Jahrzehnt, regulatorische und wettbewerbsrechtliche Instrumente in digitalen Märkten, die Fusionskontrolle und effektive Abhilfemaßnahmen, Nachhaltigkeit, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf behördliche Ermittlungen sowie internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kartellrechtsdurchsetzung.



Die 22. ICN-Konferenz wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 von der spanischen CNMC in Barcelona ausgerichtet.



Zur ICN 2022:



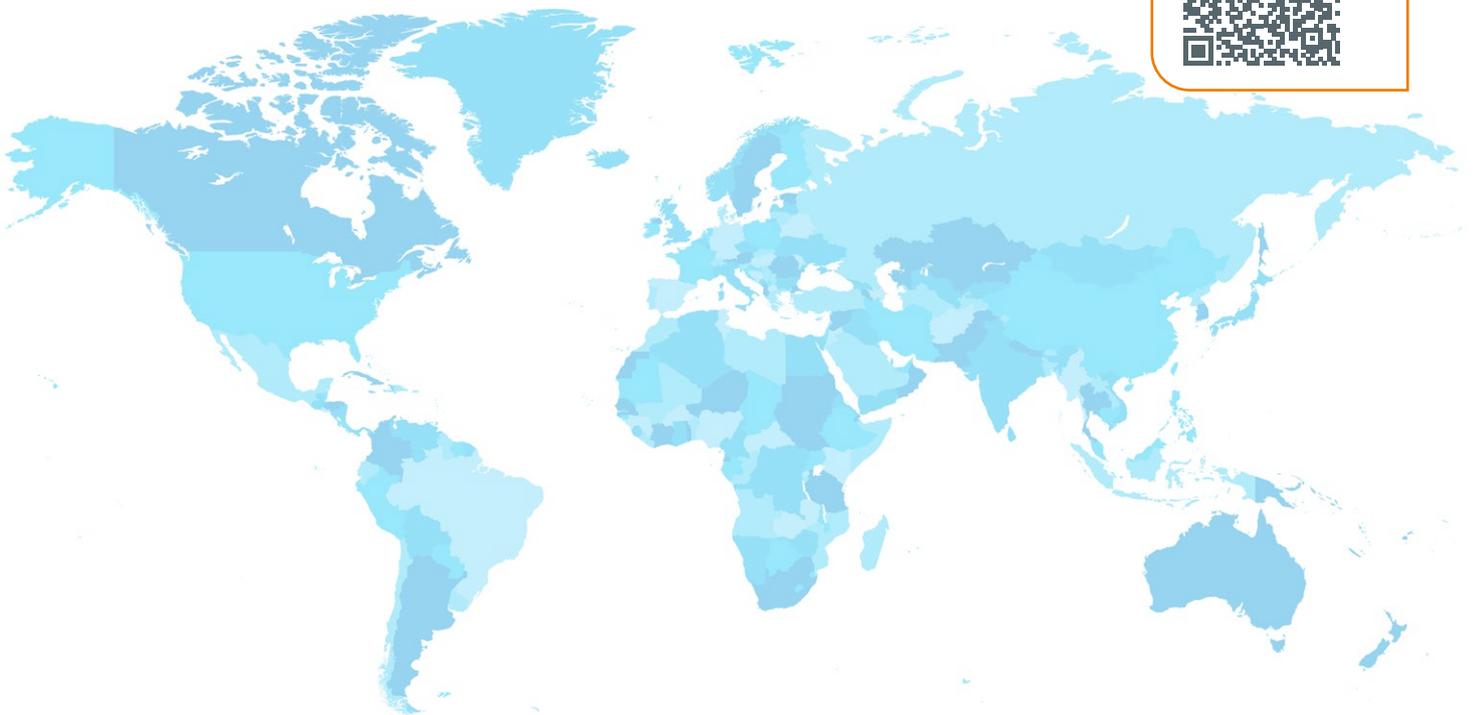
21. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

Seit nunmehr als 40 Jahren veranstaltet das Bundeskartellamt alle zwei Jahre eine der wichtigsten internationalen Kartellkonferenzen.

Erstmals nach der Pandemie fand die 21. IKK außerturnusmäßig bereits am 4. Mai 2022 in einem hybriden Format in Berlin statt. Insgesamt nahmen 350 Vertreterinnen und Vertreter aus über 70 Ländern sowie zahlreiche virtuelle Zuschauer an der hybriden Veranstaltung teil.

Eröffnet wurde die IKK mit einem Grußwort von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck, gefolgt von Vorträgen von Staatssekretär Sven Giegold und Flix-Geschäftsführer André Schwämmlein. Die Diskussionsrunde beschäftigte sich mit den zunehmenden Anforderungen an das Kartellrecht seitens der Politik und das Zusammenspiel zwischen dem Kartellrecht und anderen Rechtsbereichen wie Verbraucher- und Datenschutz.

Zur IKK-Playlist:



G7-Präsidentschaft

Im Oktober 2022 richteten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundeskartellamt mit dem „G7 Joint Competition Policy Makers & Enforcers Summit“ ein Forum zum Austausch über Digitalmärkte für Politik und Wettbewerbshüter aus. Vertreterinnen und Vertreter der G7-Mitgliedsstaaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA) und der Europäischen Kommission diskutierten den Status quo rechtlicher Reformen weltweit, Kartellrechtsdurchsetzung im Digitalbereich sowie Schnittpunkte zwischen dem Wettbewerbsrecht und anderen Rechtsgebieten und Politikbereichen.

Während des Gipfeltreffens wurden zwei Dokumente vorgestellt: Das „Policy Makers Inventory“ wurde mit Unterstützung der OECD erstellt und bietet eine umfassende Übersicht gesetzgeberischer Ansätze zum Wettbewerb in Digitalmärkten innerhalb der G7, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und die Zusammenarbeit zu fördern, damit der Wettbewerb in Digitalmärkten gestärkt wird. Das „Compendium“ hebt die wesentlichen Aspekte der Arbeit der einzelnen G7-Wettbewerbsbehörden im Digitalbereich hervor.



KARTELLVERFOLGUNG

Brückendehnfugen | Verbotene Absprachen bei der Vergabe von Aufträgen |
Hinweisgeberschutzgesetz | Schadensersatzforderungen

2022 hat das Bundeskartellamt rund 24 Mio. Euro Bußgelder gegen insgesamt 20 Unternehmen bzw. Verbände und sieben natürliche Personen verhängt. Betroffen waren Branchen wie Brückendehnfugen und Industriebau. Anfang 2023 folgten Bußgelder im Verfahren wegen Absprachen bei Auftragsvergaben gegen Dortmunder Bauunternehmer.

Quotenkartell bei Herstellern von Brückendehnfugen

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2022 Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 7,3 Mio. Euro gegen zwei Hersteller von mehrprofiligen Brückendehnfugen (Übergangskonstruktionen für Straßenbrücken) wegen eines verbotenen Quotenkartells verhängt. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die **Maurer SE** und die **Mageba GmbH**.

Den beiden einzigen Herstellern auf dem Markt für mehrprofilige Brückendehnfugen wurde vorgeworfen, ihre Marktanteile in Form von Quoten festgeschrieben und so den Markt unter sich aufgeteilt zu haben. Die Einhaltung der Quoten wurde kontrolliert und bei erheblichen Abweichungen wurden Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Zur Umsetzung des Kartells einigte man sich zudem auf eine einheitliche Formel zur Preiskalkulation.

Das Kartell deckte, bis auf wenige Ausnahmen, das gesamte bundesweite Marktvolumen für die Lieferung mehrprofiliger Übergangskonstruktionen ab.

Gegen die für die Unternehmen handelnden Verantwortlichen hat die Staatsanwaltschaft Braunschweig darüber hinaus ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Submissionsabsprachen eingeleitet. Das Bundeskartellamt

und die Staatsanwaltschaft Braunschweig haben im Januar 2019 nach Hinweisen aus dem Markt gemeinsam Unternehmen und Privatwohnungen durchsucht und während des gesamten Verfahrens eng zusammengearbeitet.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass die Unternehmen umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben und die Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnten.



Einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) i

- Ein Bußgeldverfahren kann durch eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden.
- Ein Settlement führt zu einer Beschleunigung und Verkürzung der ressourcenintensiven Kartellverfahren.
- Ein Settlement erfordert eine geständige Einlassung und die Abgabe einer sog. Settlement-Erklärung, in der das Unternehmen bzw. der persönlich Betroffene erklärt, dass der zur Last gelegte Sachverhalt als zutreffend anerkannt und die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrags akzeptiert wird.
- Eine Settlement-Erklärung kann bei Kartellabsprachen zu einer Minderung der Geldbuße um maximal zehn Prozent führen.

„Die Jahre der Pandemie hatten die Kartellverfolgung erschwert. Hier sind wir auf dem Weg der Normalisierung. Wir verzeichnen die höchste Zahl an Durchsuchungen seit Jahren, trotz tendenziell rückläufiger Kronzeugenanträge. Das sendet ein deutliches Signal: Kein Kartell kann sich sicher fühlen. Die Aufdeckung bleibt effektiv.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Verbotene Absprachen bei der Vergabe von Aufträgen

...im Industriebau

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen wegen verbotener Absprachen im Rahmen der Auftragsvergabe gegen die Aktiengesellschaft der **Dillinger Hüttenwerke** und die **Hochtief Solutions AG** in Höhe von insgesamt rund 12,5 Mio. Euro verhängt. Der Verantwortliche eines inzwischen liquidierten saarländischen Industriebauunternehmens hatte sowohl eine Absprache mit Verantwortlichen seines potenziellen Auftraggebers, der Dillinger Hütte, als auch – parallel dazu – eine Absprache mit Verantwortlichen seines Hauptwettbewerbers um diese Aufträge, der Hochtief, geschlossen.

Bei den verbotenen Absprachen über die Vergabe von Aufträgen handelt es sich um sogenannte vertikale und horizontale Submissionsabsprachen (vertikal bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Bieter und Auftraggeber, horizontal auf das Verhältnis der Bieter untereinander).

Die vertikale Absprache wurde u. a. dadurch umgesetzt, dass die Verantwortlichen der Neubaubteilung der Dil-

linger Hütte entgegen den firmeninternen Vergaberegeln weniger als die vorgesehene Zahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufforderten oder dass – neben dem saarländischen Industriebauunternehmen und Hochtief – nur Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, die erkennbar keine wettbewerbsfähigen Angebote abgaben.

Parallel dazu schloss der Verantwortliche des saarländischen Industriebauunternehmens eine horizontale Submissionsabsprache mit Verantwortlichen seines Wettbewerbers Hochtief: Diese informierten ihn über das Preissetzungsverhalten von Hochtief, sodass er die Angebote seines Unternehmens bei Ausschreibungen der Dillinger Hütte so steuern konnte, dass sie preislich entweder unter oder über den Angeboten von Hochtief lagen – je nachdem, ob er den Auftrag für sein Unternehmen wollte oder nicht.

„Der Fall zeigt, dass nicht nur Absprachen zwischen Bietern untereinander, sondern auch auf Seiten des Auftraggebers mit hohen Bußgeldern geahndet werden. Verantwortliche, die das Prinzip einer sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung untergraben, handeln sowohl zu Lasten der anderen Bieter als auch der eigenen Firma.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes



...bei Dortmunder Bauunternehmen

Im Februar 2023 wurden zudem Geldbußen in Höhe von insgesamt knapp einer Million Euro gegen **vier Dortmunder Bauunternehmen** verhängt. Die Unternehmen hatten sich bei Ausschreibungen von Straßenbauarbeiten abgesprochen. Betroffen waren mehrere Hundert Ausschreibungen der Stadt Dortmund im Bereich Straßenbauarbeiten mit einem Auftragsvolumen von insgesamt etwa 18 Millionen Euro.

Die Unternehmen kamen regelmäßig zu persönlichen Treffen zusammen, die wegen der Reiseleidenschaft eines der Kartellanten häufig unter dem Tarnnamen eines „Treffens in Afrika“ verabredet wurden. Dabei gingen sie die aktuellen Ausschreibungen der Stadt Dortmund durch und klärten zunächst, wer von ihnen welche Ausschreibung vorliegen und wer daran Interesse hatte. Schließlich wurde sich darauf geeinigt, wer bei den verschie-

denen Ausschreibungen das jeweils günstigste Angebot abgeben sollte. Die Unternehmen legten dann in der Runde fest, mit welchem Preis (bei Einzelverträgen) bzw. mit welchen Auf- und Abschlägen auf den von der Stadt Dortmund vorgegebenen Kostenanschlag (bei Zeitverträgen) das beste Angebot abgegeben werden sollte. Die übrigen Kartellbeteiligten legten sich dann über das preisbeste Angebot.

Das Verfahren ging auf einen Kronzeugenantrag eines weiteren an den Absprachen beteiligten Unternehmens zurück, dem in Anwendung der Kronzeugenregelung das Bußgeld erlassen wurde. Auch die vier anderen Unternehmen haben bei der Aufklärung des Sachverhaltes mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Mit allen Unternehmen konnte eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) erzielt werden.

Die Kronzeugenregelung kurzgefasst



- Wer als erster Teilnehmer an einer Kartellabsprache ein bislang dem Bundeskartellamt nicht bekanntes Kartell aufdeckt, erhält einen Bußgelderlass („Windhundprinzip“). Ein Bußgelderlass kann auch zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommen, wenn dem Bundeskartellamt entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die das Kartell nicht nachweisbar gewesen wäre. Ausgeschlossen vom Erlass sind Mitglieder eines Kartells, die andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben.
- Für alle übrigen, späteren Kronzeugenantragsteller kann es eine Bußgeldminderung von maximal 50 Prozent der Geldbuße geben, wenn sie mit dem Bundeskartellamt kooperieren und Beweismittel vorlegen, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen.
- Voraussetzung für Erlass und Minderung ist eine dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt während des gesamten Verfahrens.
- Seit Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle im Jahr 2021 ist das Kronzeugenprogramm auch gesetzlich verankert.

Ausgewählte Höchstbußgelder*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2020	Aluminiumschmieden	174.841.500	145.000.000
2020	Pflanzenschutzmittel	157.817.170	68.600.000
2019	Quartobleche	646.405.000	370.000.000
2018	Edelstahl	304.050.050	118.000.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.

Hinweisgeberschutzgesetz

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz wurde am 12. Mai 2023 endgültig verabschiedet und tritt einem Monat nach der Verkündung im Gesetzblatt in Kraft. Durch das Gesetz sollen Menschen, die im Rahmen ihrer Arbeit in Betrieben oder Behörden Hinweise auf Missstände (z. B. Kartellverstöße, Betrugereien oder Korruption) erlangt haben und diese melden oder offenlegen, noch besser vor Repressalien geschützt werden.

Die Verstöße können laut Gesetz an interne oder spezielle externe Meldestellen gemeldet werden. Das Bundeskartellamt ist zuständige externe Meldestelle für Verstöße gegen das Kartellrecht (einschließlich für Verstöße gegen das Gesetz über digitale Märkte, DMA). Daneben gibt es zwei weitere externe Meldestellen, das Bundesamt für Justiz und die BaFin.

Geschützt als Hinweisgeber sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Dazu können beispielsweise Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbständige, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige, Organmitglieder von Gesellschaften gehören, auch vor Beginn oder nach dem Ende ihrer Tätigkeit. Hinweise von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Bürgerinnen und Bürgern fallen hingegen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Schadensersatzforderung abgewiesen

Der Bundesgerichtshof hat im Juni 2022 eine **Klage der BayWa AG** auf Zahlung von rund 73 Millionen Euro Schadensersatz wegen vermeintlicher Amtspflichtverletzungen des Bundeskartellamtes in letzter Instanz endgültig abgewiesen. Auch das Landgericht Bonn und – in nächsthöherer Instanz – das Oberlandesgericht Köln hatten der Klage der BayWa nicht stattgegeben.

Der Klage vorausgegangen war ein Kartellverfahren des Amtes, in dem Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 157 Millionen Euro gegen acht Großhändler von Pflanzenschutzmitteln und deren Verantwortliche – unter ihnen die BayWa – verhängt worden waren. In ihrer Klage hatte die BayWa dem Amt vorgeworfen, es habe gegen den sog. Gleichheitssatz verstoßen, weil das Amt zu Beginn der Ermittlungen drei Mitkartellanten auf einen anonymen Hinweis angesprochen und angeregt hatte, den Vorgang intern aufzuklären und ggf. einen Kronzeugenantrag zu stellen. Bereits im Verfahren selbst hatte das Bundeskartellamt diesen Vorwurf der BayWa intensiv geprüft und als unzutreffend zurückgewiesen. Die BayWa war in dem damaligen ano-

nymen Hinweis auf das Kartell als treibende Kraft dargestellt und als einziges Unternehmen namentlich benannt worden. Insofern war es ermittlungstaktisch fernliegend, ausgerechnet die BayWa als mögliche Haupttäterin über den Hinweis zu informieren. Zudem hatte die BayWa auch jederzeit – wie jedes an einem Kartell beteiligte Unternehmen – die Möglichkeit, sich freiwillig von seinen illegalen Taten zu distanzieren und bei der Kartellbehörde als Kronzeuge aufzutreten.





KONZENTRATION VERMEIDEN – VIELFALT DES WETTBEWERBS ERHALTEN

ACO/BIRCO | Wienerberger/Terreal | KHG/Begros | XXXLutz/Braun Möbel-Center | Qualcomm/
Veoneer | Share Now/Stellantis | VW/Bosch | Lufthansa/Condor | Rethmann-Gruppe/Remondis | MCI/
CIMC | Tierklinik Hofheim/Evidensia | Krankenhauswesen | Grifols/Biotest | Augen- und Laserzentren

Zusammenschlüsse von Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt. Sie dürfen erst nach erfolgter Freigabe vollzogen werden. Das Bundeskartellamt prüft und bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, muss ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder kann nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben werden.

Auch die Zusammenarbeit von Unternehmen kann den Wettbewerb beschränken. Sinnvolle und notwendige Kooperationen sind aber ausdrücklich zulässig, sofern kartellrechtliche Grenzen eingehalten werden. Häufig gibt das Bundeskartellamt auch zu Kooperationsvorhaben eine kartellrechtliche Bewertung ab. Dadurch erhalten die Unternehmen eine Orientierung, die aussagt, wie ihr Vorhaben ausgestaltet werden sollte.

Untersagung einer Fusion im Bereich Oberflächenentwässerung

Nach intensiver Prüfung hat das Bundeskartellamt im Januar 2022 die geplante Übernahme der **BIRCO GmbH** durch die **ACO Ahlmann SE & Co. KG** untersagt. Beide Unternehmen sind insbes. im Bereich der sog. Linienentwässerung tätig, dazu zählt die Entwässerung von Oberflächen, wie Straßen, Plätzen, privaten Grundstücksflächen oder Gewerbeflächen, bei der das Wasser von Entwässerungsrinnen aufgenommen und abgeleitet wird.



Im Rahmen seiner Ermittlungen hat das Bundeskartellamt über 200 Wettbewerber sowie ausschreibende Stellen und Baustoffhändler befragt. Dabei wurde festgestellt, dass Nachfrager bei ihren Bauvorhaben einen gezielten Bedarf nach Linienentwässerungssystemen aufweisen und andere Systeme der Oberflächenentwässerung aus technischen Gründen für die Deckung dieses Bedarfes nicht geeignet sind.

Mit einer Übernahme hätten ACO und BIRCO gemeinsame Marktanteile von 45-50 Prozent und damit eine marktbeherrschende Stellung erreicht. Für die Nachfrager, etwa beim privaten Hausbau, aber auch aus Gewerbe, Industrie und öffentlicher Hand, wäre damit eine wichtige Ausweicheralternative weggefallen. Durch die Untersagung ist davon auszugehen, dass die Verhaltensspielräume von ACO und BIRCO weiter durch Wettbewerb begrenzt werden.

Fusion bei Dachziegelherstellern

Im Januar 2023 hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der **Wienerberger AG** freigegeben, sämtliche Anteile an der **Terreal Holding S.A.S** zu erwerben. Beide Unternehmen sind international tätige Baustoffhersteller, deren Geschäftstätigkeit sich in Deutschland insbes. im Bereich der sog. kleinformatischen Bedachungsmaterialien überschneidet.

Während Wienerberger unter der Marke „Koramic“ ausschließlich Tondachziegel anbietet, vertreibt Terreal sowohl Tondachziegel als auch Betondachsteine über die **Creaton GmbH**. Durch den Erwerb von Terreal/Creaton wird Wienerberger zum stärksten Anbieter von Tondachziegeln und zum zweitgrößten

Anbieter auf dem bundesweiten Markt für kleinformatische Bedachungsmaterialien.

Das Bundeskartellamt hat den Fall daher intensiv geprüft und sich u. a. mit der Frage befasst, ob durch den Zusammenschluss und der damit begrenzten Zahl an Marktteilnehmern Möglichkeiten oder Anreize entstehen, den Wettbewerbsdruck untereinander einzuschränken. Hiergegen sprachen jedoch verschiedene Marktstrukturmerkmale, wie die große Modellvielfalt bei den Produkten, eine nur begrenzte Preistransparenz und der nachfragestarke Baustoffhandel sowie das tatsächliche Wettbewerbsverhalten in den vergangenen Jahren.



Möbel-Einkaufskooperation

Das Bundeskartellamt hat im Januar 2022 bekannt gegeben, dass die **KHG GmbH & Co. KG** (Krieger/Höffner-Gruppe) der bundesweit führenden **Möbel-Einkaufskooperation Begros (Bedarfgüter Großhandels-gesellschaft für Wohnung GmbH)** beitreten darf. Begros betreibt mit ihren 16 Mitgliedsunternehmen großflächige Einrichtungshäuser im gesamten Bundesgebiet und teilweise im angrenzenden Ausland sowie Discount-Märkte und Online-Shops. Die KHG gehörte hingegen bislang keiner Einkaufskooperation an. Sie ist jedoch eines der führenden Möbelhandelsunternehmen im Inland und betreibt als solches über 30 großflächige Einrichtungshäuser und über 20 Discount-Märkte sowie mehrere Online-Shops.

Da der Möbelmarkt bereits vor der angestrebten Kooperation hoch konzentriert war, war zu beachten, dass sich eine weitere Konzentration nicht zu Lasten der Lieferanten sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirkt. Nach den einschlägigen EU-Leitlinien über horizontale Zusammenarbeit können Einkaufskooperationen wettbewerbsbeschränkende Wirkungen entfalten, wenn ihre Marktanteile auf der Beschaffungs- oder Absatzseite 15 Prozent übersteigen. Im vorliegenden Fall lag der Fokus auf den Absatzmärkten und nicht auf der Lieferantenseite. Nach den ursprünglichen Plänen wären in manchen Regionen in Ostdeutschland die Grenzen jedoch überschritten worden. Sowohl das Begros-Mitglied Porta (inkl. dem Discounter SB-Möbel Boss) als auch KHG mit den Einrichtungshäusern Höffner, Kraft und Mahler sowie

der Discount-Vertriebslinie Sconto verfügen hier über bedeutende Marktpositionen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen diesen Anbietern hätte eine geringere Auswahl für die Kundinnen und Kunden zur Folge.

Um die wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes auszuräumen, haben die Beteiligten das Beitrittivorhaben durch eine Trennung der Begros-Eigenmarken zwischen Porta und der KHG (sog. Zwei-Markenfamilien-Modell) modifiziert. Danach werden für mehrere Jahre bestimmte Eigenmarken nur von Porta und bestimmte andere Eigenmarken nur von KHG geführt. Auch dürfen Exklusivmodelle nur entweder unter der einen oder unter der anderen Markenfamilie vertrieben werden. Die übrigen Begros-Mitglieder dürfen alle Eigenmarken nutzen.

Mit dem Zwei-Markenfamilien-Modell wird die Kosten- und Sortimentsangleichung infolge des Beitritts der KHG erheblich reduziert. Die Eigenmarken machen nämlich einen erheblichen Anteil am Sortiment und am Umsatz der Begros-Mitglieder aus. Weiterhin wird die KHG nach dem Beitritt ihre bisherigen Einkaufskonditionen nicht gegenüber der Begros bzw. deren Mitgliedern offenlegen. Das Bundeskartellamt sieht auf dieser Basis davon ab, das Verfahren weiterzuführen, wird die zukünftige Entwicklung des inländischen Möbelhandels aber beobachten. Sollte sich der Sachverhalt wesentlich ändern, behält sich das Amt die erneute Einleitung eines Verfahrens vor.

Beteiligung von XXXLutz an der Braun Möbel-Center GmbH & Co. KG

Im Dezember 2022 gab das Bundeskartellamt die geplante Beteiligung der **ABRD Möbelhandels- und Beteiligungs GmbH** (Teil der österreichischen **XXXLutz-Gruppe**) an der **Braun Möbel-Center GmbH & Co. KG** in Höhe von 50 Prozent frei.

Die XXXLutz-Gruppe ist – teilweise über Beteiligungen – mit mehr als 350 Niederlassungen im Inland vertreten. Dazu zählen Einrichtungshäuser und ein Online-Shop unter der Dachmarke XXXLutz sowie Discount-Standorte und Online-Shops unter den Vertriebslinien

POCO, Roller und Mömax. Darüber hinaus betreibt die XXXLutz-Gruppe in weiteren europäischen Ländern Möbelhandelsstandorte und Online-Shops (u. a. in der Schweiz). Die Braun Möbel-Center GmbH & Co. KG ist ein regional bedeutender Betreiber von Einrichtungshäusern in Südwestdeutschland. An den grenznahen Standorten verfügt Braun Möbel-Center auch über Kundinnen und Kunden in Frankreich bzw. in der Schweiz.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat das Bundeskartellamt die Wettbewerbsverhältnisse in den verschiedenen regional

betroffenen Absatzmärkten des Möbel-einzelhandels sowie im Bereich Einrichtungshäuser genauer untersucht. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass XXXLutz seine Marktposition mit der Fusion zwar weiter verstärken würde. Die Beteiligten werden jedoch in allen betroffenen Regionen nach wie vor mit einer Reihe von anderen Einrichtungshäusern im Wettbewerb stehen, sodass Kundinnen und Kunden genügend als Ausweichalternativen erhalten bleiben.

Fusion bei Fahrassistenzsystemen

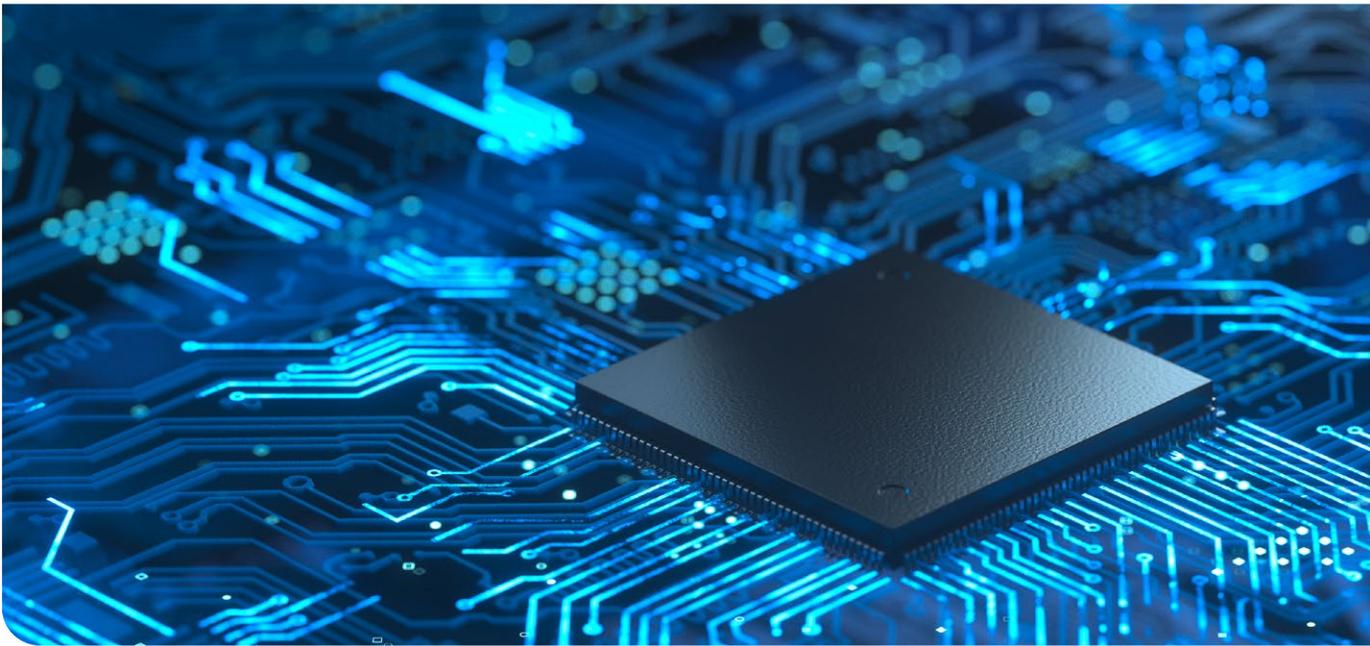
Im März 2022 gab das Bundeskartellamt die Übernahme der Software-Sparte des schwedischen Automobilzulieferers **Veoneer Inc.** durch den US-amerikanischen Chiphersteller **Qualcomm Incorporated** in der ersten Phase frei.

Qualcomm und Veoneer hatten bereits Anfang 2021 eine Kooperation vereinbart mit dem Ziel, ein integriertes Fahrassistenzsystem unter der Marke Arriver anzubieten, welches u. a. aus einem Chipsystem von Qualcomm (Snapdragon Ride) und einer Software von Veoneer besteht.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat das Amt weltweit etwa 30 Automobilhersteller sowie Hersteller von Chips und Software für Fahrassistenzsysteme befragt. Ein Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Frage, ob nach der Übernahme des Arriver-Geschäfts durch Qualcomm ein Ausschluss von Wettbewerbern drohen könnte, die auf den Zukauf von Chips bzw. von Software angewiesen sind. Im Ergebnis ergaben sich keine wettbewerblichen Bedenken. Es wurde u. a. berücksichtigt, dass neben dem Marktführer Mobileye – einer Tochter des Chip-Herstellers Intel und derzeit größter Anbieter für Fahrassis-

tenzsysteme – zukünftig ein alternativer Anbieter von integrierten Lösungen in den Markt eintreten wird.

Bei dieser Art von Systemen für automatisiertes Fahren handelt es sich um einen Wachstumsmarkt, der bereits heute ein Volumen von ca. 30 Mrd. Euro weltweit aufweist. Zudem dürfte der Anteil an Neuwagen mit Fahrassistenzsystemen in den nächsten Jahren stark ansteigen, während die Leistungsfähigkeit der Systeme stark zunehmen wird.



Kontrollpflicht aufgrund der Transaktionswertschwelle



Seit 2017 sieht das GWB vor, dass Zusammenschlüsse der Fusionskontrolle unterliegen, wenn das Zielunternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist und der Wert der Gegenleistung, in der Regel der Kaufpreis des erworbenen Unternehmens, über 400 Mio. Euro liegt.

Diese Regelung ermöglicht es auch solche Zusammenschlüsse zu prüfen, in denen große, etablierte Unternehmen

ihre Marktstellung durch die Übernahme junger, innovativer Unternehmen mit einem hohen wirtschaftlichen Wert verstärken wollen.

Ohne diese Vorschrift wäre die Übernahme der Software-Sparte von Veoneer durch Qualcomm bei keiner Kartellbehörde in Europa anmeldepflichtig gewesen, obwohl der Vorgang von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Stellantis erwirbt von Share Now

Das Bundeskartellamt hat im Juni 2022 den Erwerb der **Share Now GmbH** durch die **Stellantis N.V.** freigegeben. Während Share Now Carsharing-Dienste in verschiedenen deutschen Städten anbietet, handelt es sich bei Stellantis um eine Holdinggesellschaft der Stellantis-Gruppe, die aus dem Zusammenschluss der Automobilhersteller Peugeot S.A. und Fiat Chrysler Automobiles N.V. im Jahr 2020 entstanden ist. Die Stellantis-Tochter **Free2Move** ist ebenfalls eine Anbieterin von Mobilitätsdienstleistungen.



Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben gezeigt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher je nach Fahrdistanz verschiedene Mobilitätslösungen in Betracht ziehen, um sich in einer Stadt fortzubewegen. Mobilitätsdienstleister haben deshalb vermehrt begonnen, ihr Angebot auch in Drittplattformen zu integrieren, über die Endkundinnen und -kunden verschiedene Mobilitätsleistungen (z. B. E-Scooter, Taxi und Carsharing) in Anspruch nehmen können. Carsharing-Dienste werden z. B. in den Modellen des stationsbasierten Carsharings und des Free-Floating-Carsharings erbracht, bei dem Nutzerinnen und Nutzer das Fahrzeug überall innerhalb eines bestimmten abgegrenzten Gebiets einer Stadt auf genehmigten Parkplätzen abholen und abgeben können.

Zwar verfügt Share Now in den Regionalmärkten Frankfurt, Stuttgart, Köln, Düsseldorf und München über hohe Marktanteile. Stellantis bietet in Deutschland aber bisher keine Carsharing-Dienste an, sodass es in diesem Bereich nicht zu Marktanteilsadditionen kommt. Auch im Hinblick auf mögliche Abschottungspotentiale zulasten rivalisierender Carsharing-Anbieter oder Anbieter multimodaler Mobilitätsplattformen ist das Zusammenschlussvorhaben wettbewerblich unbedenklich. Insbesondere haben die intensiven Ermittlungen gezeigt, dass Stellantis keine wirtschaftlichen Anreize hätte, Betreibern solcher Plattformen den Zugang zur Anwendungsprogrammierschnittstelle von Share Now zu verweigern.

Entwicklungskooperation von VW und Bosch

Im Juli 2022 gab das Bundeskartellamt grünes Licht für den Start einer Entwicklungskooperation zwischen der **Robert Bosch GmbH** und der **Volkswagen AG** zur Fortentwicklung des automatisierten Fahrens.

Bei der Entwicklung wird Bosch als Automobilzulieferer sein bisheriges Know-how bei der Entwicklung von automatisierten Fahrssystemen einbringen. VW verfügt über eine große Fahrzeugflotte, über die kontinuierlich und in Echtzeit Massedaten generiert werden können, die zur Entwicklung der geplanten Software notwendig sind.

Die Unternehmen planen gemeinsam die Entwicklung einer sog. 360° Video-Perception-Software, die die Signale und Daten von zahlreichen Kameras, Radaren und Sensoren zentral zusammenführt und unter Einsatz von künstlicher Intelligenz verarbeitet. Die Software soll insbes. in Fahrzeugen des Volkswagen Konzerns zum Einsatz kommen, aber auch für andere Automobilhersteller zur Verfügung stehen.



Europäische Gruppenfreistellungsverordnung



Europäische Gruppenfreistellungsverordnungen regeln, dass einzelne Gruppen von Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen vom grundsätzlichen Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen oder Verhaltensweisen ausgenommen sind. Die vorliegende Kooperation von Bosch und VW dient der Forschung und Entwick-

lung (F&E) und war daher an den Maßstäben der europäischen F&E-Gruppenfreistellungsverordnung zu messen. Maßgeblich war u. a., in welchem Entwicklungsstadium sich die F&E befindet, inwieweit konkurrierende F&E-Pole anderer Wettbewerber erhalten bleiben und welche Marktposition den Kooperationspartnern zukommt.

Lufthansa behindert Condor im Wettbewerb auf der Langstrecke

Im August 2022 untersagte das Bundeskartellamt der **Lufthansa**, die langjährigen Kooperationsvereinbarungen (sog. Special Prorate Agreements, SPA) mit **Condor** zu beenden, und sicherte damit Condors Zugang zu ihren Zubringerflügen. Gleichzeitig hat das Amt Lufthansa aufgegeben, verschiedene weitere Wettbewerbsbeschränkungen in den bisherigen Vereinbarungen zwischen den Fluggesellschaften abzustellen. Lufthansa hat gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde zum OLG Düsseldorf eingelegt und zugleich einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt. Dort ist das Verfahren noch immer als Eilverfahren anhängig.

Lufthansa ist die einzige Fluggesellschaft, die für die zentralen deutschen Drehkreuze (Hubs) in Frankfurt, München und Düsseldorf ein umfassendes Zubringernetz mit Flügen aus Europa anbieten kann. Keine andere Airline verfügt über ein vergleichbar dichtes Zubringernetz. Der Aufbau eines eige-

nen Zubringernetzes – sollte es für eine vergleichsweise kleine Fluggesellschaft wirtschaftlich betrieben werden können – ist derzeit schon angesichts der weitgehend an Lufthansa vergebenen Start- und Landrechte an den deutschen Drehkreuzen nicht absehbar. Mit ihrer marktbeherrschenden Stellung beim Angebot eines Zubringernetzes unterfällt die Lufthansa der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht und hat damit gegenüber anderen Marktteilnehmern besondere Pflichten. Auf den ohnehin stark konzentrierten indirekten Langstreckenverbindungen wäre ein ausreichender Leistungs- und Preiswettbewerb nur möglich, wenn Condor auf der Grundlage von SPAs gegen Entgelt auf die Vorleistungen der Lufthansa zurückgreifen kann. Ansonsten könnte Condor, anders als ihre Wettbewerber, keine nahtlose Langstreckenverbindung vom Abflug zum Zielflughafen mit durchgehend aufgegebenem Gepäck und vollständigem Reiseschutz für den Fall von Verspätungen oder Flugausfällen anbieten.

Würde Condor die Kundengruppe der Reisenden wegbrechen, die einen Zubringerflug wünschen, hätte dies nach Auffassung des Amtes schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für das Unternehmen und für den Wettbewerb. Nach den Ermittlungen nehmen je nach Saison bis zu 30–40 Prozent der Langstreckenpassagiere einen Zubringerflug in Anspruch. Damit der Zugangsanspruch auch wirksam umgesetzt werden kann, reicht eine bloße Fortführung der bisherigen Verträge jedoch nicht aus. Künftig soll Condor Zugang zu mehr Buchungsklassen als bisher erhalten und die Möglichkeit haben, immer dann Plätze buchen zu können, soweit die Zubringerflüge noch erhebliche freie Kapazitäten haben. Zudem ist es kartellrechtlich nicht zulässig, dass Lufthansa Vorgaben für Buchungsklassen von Condor-Passagieren auf der Langstrecke macht und damit die Buchungs- und Preissteuerung für Condor einschränkt.



Rethmann-Gruppe/Remondis: erweiterte Anmeldepflicht künftiger Übernahmen?

Das Bundeskartellamt hat im Januar 2022 im Entsorgungsbereich eine weitere Sektoruntersuchung eingeleitet. Mit ihr soll geprüft werden, ob die **Rethmann-Gruppe** verpflichtet werden kann, künftig auch Übernahmen kleiner Unternehmen der Behörde zur Prüfung vorlegen zu müssen.

Grundsätzlich greift die Fusionskontrolle erst, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Mindestumsätze erzielen, also eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung gegeben ist. Die 2021 in Kraft getretene neue Vorschrift des § 39a GWB erlaubt es dem Bundeskartellamt aber, Unternehmen dazu zu verpflichten, auch Übernahmen von kleineren Unternehmen, d. h. unterhalb der normal geltenden Umsatzschwellen, in bestimmten Wirtschaftszweigen anzumelden. Voraussetzung hierfür ist u. a. eine spezielle Sektoruntersuchung, die mit Blick auf die Entsorgungswirtschaft und die spezifische Marktposition der Rethmann-Gruppe eingeleitet wurde. Die Sektoruntersuchung soll die Erkenntnisse des Amtes aus Ermittlungen aus verschiedenen Zusammenschlussvorhaben der letzten Jahre sowie aus der im Dezember 2021 veröffentlichten Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle aktualisieren und bezüglich der Voraussetzungen des § 39a GWB konkretisieren.

§ 39a GWB

Die neue Vorschrift des § 39a GWB

- gilt seit Anfang 2021 (10. GWB-Novelle)
- Bundeskartellamt darf Unternehmen dazu verpflichten, auch Übernahmen von kleineren Unternehmen, d. h. unterhalb der normal geltenden Umsatzschwellen, in bestimmten Wirtschaftszweigen anzumelden

Voraussetzung für die Anwendung der neuen Vorschrift:

- der Erwerber hat einen bundesweiten Anteil von mehr als 15 Prozent der Umsätze in den betroffenen Wirtschaftszweigen erreicht
- das Zielunternehmen hat im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Millionen Euro und mindestens zwei Drittel der Gesamtumsätze in Deutschland erzielt
- es bestehen objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb im Inland erheblich behindert werden könnte
- das Bundeskartellamt muss in dem betroffenen Wirtschaftszweig zuvor eine aktuelle Sektoruntersuchung durchführen

Fusion bei Tierkliniken



Nach intensiven Ermittlungen gab das Bundeskartellamt im Juni 2022 den Erwerb der **Tierklinik Hofheim** durch die international tätige Tierklinikette **Evidensia** frei.

Die Tierklinik Hofheim ist eine sog. Überweisungsklinik mit weit überregionalem Einzugsgebiet und beschäftigt ca. 90 Tierärztinnen und -ärzte. Evidensia gehört zur **IVC-Gruppe**, welche nach eigenen Angaben in 19 Ländern tätig

ist und ein Netz von über 2.300 Tierkliniken besitzt. In Deutschland ist sie mit 60 Tierarztpraxen und Tierkliniken vertreten.

Nach der Befragung von über 50 Wettbewerbern und Gesprächen mit Kammern und Verbänden hat das Bundeskartellamt keine wesentliche Beschränkung des Wettbewerbs feststellen können. Der Erwerb konnte daher in der ersten Phase freigegeben werden.

Rücknahme einer Fusion von Containerherstellern

Nachdem das Bundeskartellamt im August 2022 erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken gegenüber dem Zusammenschlussvorhaben von **Maersk Container Industry (MCI)** und **China International Marine Containers (Group) Co. Ltd. (CIMC)** geäußert hatte, nahmen die beiden Unternehmen ihre Fusionsanmeldung zurück.

Die zur Containerschiffs-Reederei Maersk gehörenden Zielunternehmen sind auf die Herstellung von Kühlcontainern, -boxen und -aggregaten spezialisiert und vertreiben ihre Produkte unter der Marke „Star Cool“ weltweit. In Dänemark befinden sich u. a. die Forschungsabteilungen von MCI, während die Produktion in China ansässig ist. CIMC produziert und vertreibt weltweit neben anderen Containerarten (Trockenfracht-, Tank-, Spezialcontainern) ebenfalls Kühlcontainerboxen. Diese werden durch Hinzufügen von Kühlaggregaten, die von anderen Herstellern angeboten werden, als Kühlcontainer einsetzbar.

Die intensiven weltweiten Ermittlungen des Amtes ergaben, dass die Unternehmen in einem sehr engen Marktumfeld

tätig sind. Sowohl in der Herstellung von Kühlcontainerboxen als auch bei Kühlaggregaten sind weltweit jeweils nur vier Unternehmen tätig. Die CIMC ist auf diesem Milliardenmarkt bereits seit vielen Jahren die mit weitem Abstand führende Anbieterin von Kühlcontainerboxen. Durch die Übernahme der MCI hätte die CIMC diese starke Stellung weiter auf einen weltweiten Marktanteil von 60 bis 70 Prozent ausgebaut und darüber hinaus ihr Angebot um die zu den Boxen dazugehörigen Kühlaggregate erweitert. Den Kunden, z. B. aus der Containerschifffahrt, wären nach dem Zusammenschluss keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten geblieben. Mit der Maersk Container Industry wäre eine wichtige Bezugsalternative entfallen.

Die Beteiligten haben im Laufe des Verfahrens zwar verschiedene Vorschläge zur strukturellen Änderung des Zusammenschlussvorhabens gemacht, um eine Freigabe mit Nebenbestimmungen zu erreichen. Diese waren jedoch nicht ausreichend, um die wettbewerblichen Bedenken vollständig zu beseitigen.



Zusammenarbeit mit anderen Wettbewerbsbehörden



Die Prüfung durch das Bundeskartellamt erfolgte in Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Wettbewerbsbehörde, dem Department of Justice, bei der das Vorhaben ebenfalls zur Fusionskontrolle angemeldet war. Aufgrund von wettbewerblichen Bedenken wurde das Verfahren auch dort zurückgenommen.

Wettbewerb zwischen Krankenhäusern

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, privat) unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich jedoch kaum Preiswettbewerb. Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patientinnen und Patienten zu erhalten. Entscheidend dabei ist, dass ihnen vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen. Bei einer geplanten Fusion prüft die Beschlussabteilung zunächst, ob die Leistungen der Kliniken aus Sicht der Patientinnen und Patienten vergleichbar sind. Bspw. wird

der Markt der Akutkrankenhäuser vom Markt für Rehabilitationskliniken oder Alten- und Pflegeheimen abgegrenzt. In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die von Patientinnen und Patienten auch tatsächlich als Alternative aufgesucht werden können.

Gerade bei Zusammenschlussprojekten öffentlich-rechtlicher Träger ist die Beschlussabteilung regelmäßig mit informellen Vorprüfungen der Pläne befasst. Auf diesem Wege können frühzeitig mögliche fusionsrechtliche Bedenken in die politischen Entscheidungsprozesse der einzelnen Gremien der Gebietskörperschaften einfließen

und nötigenfalls rechtzeitig alternative Lösungen angestrebt werden.

Im Jahr 2022 und bis März 2023 wurden 22 Prüfverfahren im Krankenhausbereich angemeldet, die alle innerhalb der 1. Prüfungsphase freigegeben werden konnten.

Fusionskontrolle im Krankenhausbereich i

In der letzten Zeit hat sich die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben weiter erhöht:

- Von 2003 bis Dezember 2022 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt 367 angemeldete Zusammenschlüsse von Krankenhäusern.
- 314 Zusammenschlüsse wurden freigegeben, sieben untersagt.
- In zwei Fällen wurden die Anmeldungen nach Bedenken des Amtes im Hauptprüfverfahren zurückgenommen.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor oder es wurde von den Projekten Abstand genommen oder sie wurden in veränderter Form neu angemeldet.

In vielen Fällen fand vor der formellen Anmeldung eine informelle Vorprüfung durch das Bundeskartellamt statt. Seit 2011 wurde in neun Fällen, nachdem das Amt vorläufige wettbewerbliche Bedenken signalisiert hatte, das jeweilige Vorhaben aufgegeben.



Lebensnotwendige Medikamente auf Basis von Blutplasma

Im März 2022 hat das Bundeskartellamt dem internationalen Plasma- und Pharmaunternehmen **Grifols AS** erlaubt, die **Biotest AG** zu erwerben. Beide Unternehmen stellen aus humanem Blutplasma flüssige Arzneimittel her, sog. Plasma-derivate. Sie werden im Rahmen von Krebstherapien, bei der Behandlung von Immundefiziten, Gerinnungsstörungen und weiteren chronischen Erkrankungen, aber auch im Rahmen der Intensivmedizin eingesetzt. Medikamente auf der Basis von Blutplasma können nur in wenigen Fällen durch bio-

technologisch hergestellte Arzneimittel ersetzt werden. Da der Herstellungsprozess, einschließlich der Gewinnung von humanem Blutplasma als Ausgangsstoff, äußerst aufwendig ist, gibt es nur wenige Anbieter auf diesen Märkten. Mit dem Kauf von Biotest durch Grifols verengt sich die Anbieterstruktur zwar weiter, trotzdem hatte das Amt keine durchgreifenden wettbewerblichen Bedenken, da auch nach der Fusion hinreichende Ausweichalternativen für die Krankenhäuser und die Pharmagroßhändler bestehen.

Finanzinvestoren übernehmen Augen- und Laserzentren

Ende Juni 2022 hat das Bundeskartellamt der Augenklinikette „SmileEyes“ des Finanzinvestors **Trilantic** erlaubt, die **MVZ Augen- und Laserzentren Mitteldeutschland GmbH**, **Augen- und Laserzentren Berlin MVZ GmbH** und **Augen- und Laserzentren Hamburg MVZ GmbH**, alle mit Sitz in Leipzig, zu erwerben.

Die SmileEyes-Gruppe betreibt Augenkliniken in München, Trier, Luxemburg und Berlin. Mit Schwerpunkt in Bayern betreibt sie auch zahlreiche konventionelle Augenarztpraxen. Zudem lizenziert sie die Marke „Smile Eyes“ an weitere Praxen, u. a. an die nunmehr erworbene Augenarztgruppe aus Leipzig. Diese betreibt Augen- und Laserzentren insbesondere im Osten Deutschlands sowie verschiedene Augenarztpraxen in Leipzig und Umgebung.

Da die jeweiligen Unternehmen in unterschiedlichen Gebieten tätig sind und die Auswahlmöglichkeiten der Patientinnen und Patienten vom Zusammenschluss unberührt bleiben, stieß diese Übernahme im Ergebnis auf keine durchschlagenden kartellrechtlichen Bedenken.

Etwas anderes galt für eine weitere Fusion im augenärztlichen Bereich. Im März hatte die **Sanoptis GmbH** ihr Vorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet, sämtliche Anteile an der **Augenklinik Rendsburg GmbH** sowie die Mehrheit der

Anteile an der Augenklinik Rendsburg MVZ GmbH zu erwerben. Die Sanoptis-Unternehmensgruppe betrieb zum Zeitpunkt der Anmeldung in Deutschland sowie in der Schweiz insgesamt drei Augenkliniken, ca. 60 Augen-OP-Zentren sowie ca. 140 konservative Augenarztpraxen in Gestalt von MVZ, darunter zahlreiche Einrichtungen dieser Art in Schleswig-Holstein. Das Zielgeschäft bestand aus einer in Rendsburg (Schleswig-Holstein) gelegenen Augenklinik nebst einem daran angeschlossenen MVZ, das in Schleswig-Holstein ebenfalls über 18 Praxisstandorte verfügt. Bereits nach den ersten Ermittlungen des Bundeskartellamtes zeichneten sich hohe gemeinsame Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten bei der ambulanten augenärztlichen Versorgung in der Region Kiel ab, sodass eine vertiefte Prüfung notwendig erschien. Die Beteiligten zogen jedoch ihre fusionskontrollrechtliche Anmeldung zurück.

Zwar kann der Kauf von größeren MVZ-Ketten kartellbehördlich kontrolliert werden, jedoch nicht der Kauf einzelner Praxen, da hierbei in der Regel die Schwellenwerte für die Fusionskontrolle nicht erreicht werden. Durch den Kauf zahlreicher Praxen in einer Region kann der Betreiber des erwerbenden MVZ eine beträchtliche Marktmacht erreichen. Diese Gefahr soll allerdings von dem aktuellen Regierungsentwurf zur 11. GWB-Novelle adressiert werden.

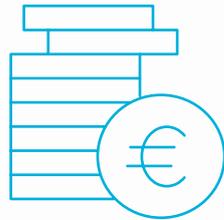


DATEN UND FAKTEN

Kartellverbot 2022

24

Mio. Euro
Bußgeld
insgesamt

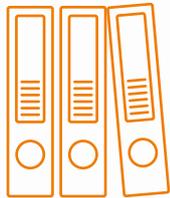


43

Terabyte
IT-Asservate

13

Kronzeugen-
anträge



871

sichergestellte
Aktenordner

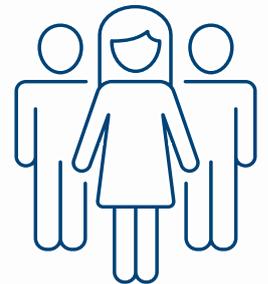
76

durchsuchte
Unternehmen/
Verbände



18

Durchsuchungen



12

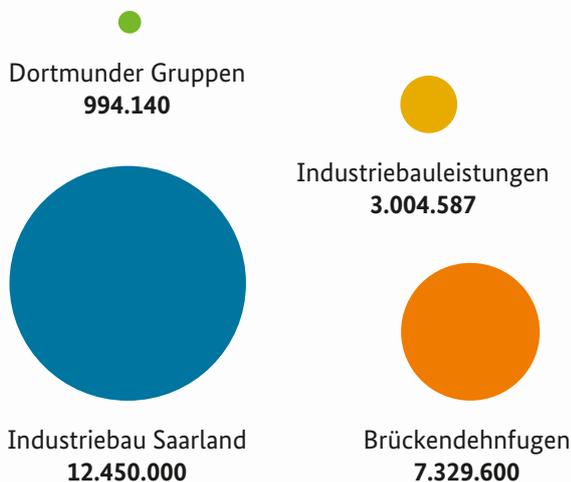
durchsuchte
Privatwohnungen

576

Einsatzkräfte bei
Durchsuchungen

Verhängte Bußgelder im Jahr 2022 in Euro

insgesamt rund **24.000.000 Euro** *



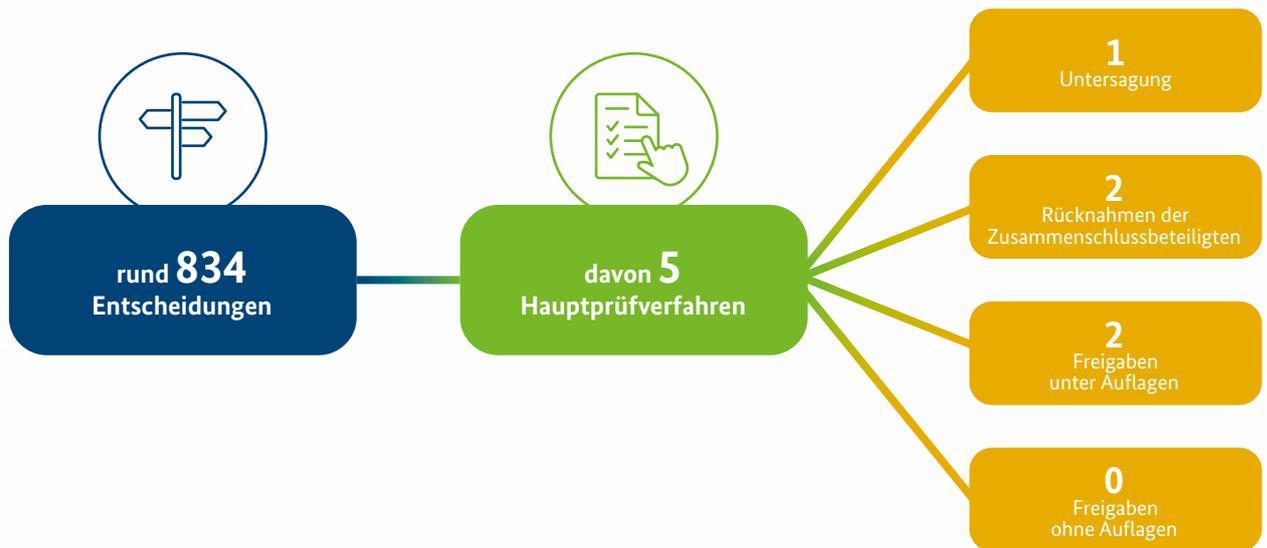
Wettbewerbsregister 2022

insgesamt rund **140.000 Abfragen**



* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte.

Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes im Jahr 2022



Zahlen der Vergabekammern des Bundes 2022



Zahlen der Missbrauchsaufsicht 2022



DIGITALWIRTSCHAFT

§ 19a GWB | Google News Showcase | Google-Daten | Facebook | Meta VR-Brillen | Sektoruntersuchung Online-Werbung | Paypal | DMA | Grundsatzarbeit | Deutsche Bahn | Catena-X | Fusionen im Digitalbereich

Die Digitalwirtschaft stand auch im vergangenen Jahr im Zentrum der Arbeit des Bundeskartellamtes. Verfahren im Bereich der erweiterten Missbrauchsaufsicht über große Digitalkonzerne nach § 19a GWB wurden abgeschlossen, vorangetrieben oder neu eingeleitet. Diese neue Vorschrift hatte der Gesetzgeber im Jahr 2021 eingeführt. Sie erlaubt ein schnelleres und effektiveres Einschreiten gegen wettbewerbsgefährdende Praktiken großer Digitalkonzerne. Das sind insbesondere Unternehmen, die Machtpositionen einnehmen, die sich über mehrere Märkte spannen und mitunter als digitale Ökosysteme bezeichnet werden. Auch in anderen Bereich führt das Bundeskartellamt Verfahren mit Bezug zu digitalen Geschäftsmodellen. Dazu zählen u. a. Verfahren gegen PayPal oder die Deutsche Bahn und eine vertiefte Untersuchung des Bereichs Online-Werbung.

Konzerne mit markt- übergreifender Bedeutung



Das Bundeskartellamt setzt seine Instrumente dazu ein, die **Macht großer Digitalkonzerne** zu begrenzen. Eine zentrale Funktion hat dabei seit Anfang 2021 der neue **§ 19a** im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als grundlegend neues Instrument im Bereich der **Missbrauchsaufsicht**. Im ersten Schritt prüft das Bundeskartellamt, ob einem Unternehmen eine **übertragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb** zukommt. Im zweiten Schritt kann das Amt **wettbewerbswidrige Praktiken** untersagen, etwa die **Selbstbevorzugung** von konzerninternen Diensten oder das „**Aufrollen**“ von **Märkten** mit Mitteln, die nicht dem Leistungswettbewerb entsprechen.

Im vergangenen Jahr wurde die Feststellung einer solchen überragenden marktübergreifenden Bedeutung bei **Amazon** und **Apple** abgeschlossen. Bei **Microsoft** wurde eine entsprechende Prüfung im März 2023 eingeleitet.

Amazon ist der zentrale Spieler im E-Commerce und hat seine Angebote u. a. als Händler, Marktplatz, Streaming- und Cloud-Anbieter zu einem digitalen Ökosystem verbunden. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes wird mehr als jeder zweite Euro im deutschen Online-Einzelhandel auf der Amazon-Handelsplattform (amazon.de) ausgegeben. **Apple** ist – ausgehend von seinen mobilen Endgeräten wie dem iPhone – Betreiber eines umfassenden digitalen Ökosystems mit einer hohen Bedeutung für den Wettbewerb nicht nur in Deutschland, sondern auch europa- und weltweit.

Mit seinen proprietären Produkten iOS und dem App Store nimmt das Unternehmen eine Schlüsselposition für den Wettbewerb und für den Zugang zum Ökosystem und den Apple-Kunden ein. Sowohl Apple als auch Amazon gehören zu den umsatzstärksten Unternehmen der Welt. Das Unternehmen

Microsoft hat mit Windows und den Office-Produkten traditionell eine sehr starke Stellung bei Betriebssystemen und Büro-Software. Darauf aufbauend hat es sein Produktangebot sowohl für Unternehmenskunden als auch für Verbraucherinnen und Verbraucher ständig erweitert, so etwa durch Cloud-Dienste, Bürokommunikationssoftware, die Gaming-Plattform Xbox, das Karrierenetzwerk LinkedIn, die Internet-Suche Bing oder zuletzt durch die Integration von KI-Anwendungen.

Davor war die Feststellung einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung bereits bei **Alphabet / Google**, und **Meta / Facebook** getroffen worden. Im Falle von Alphabet und Meta sind die Entscheidungen rechtskräftig. Amazon hat dagegen Beschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Verfahren gegen große Digitalkonzerne auf Basis von §19a GWB



Neue Instrumente – mehr Wirkung auf Märkten

Auf Basis des § 19a GWB hat das Bundeskartellamt auch Verfahren gegen konkrete Verhaltensweisen eingeleitet und teilweise abgeschlossen. Beim Dienst Google News Showcase wurden wichtige Verbesserungen für Verlage erwirkt. Nutzerinnen und Nutzer von Meta Quest VR-Brillen können diese auf ein Verfahren des Amtes hin auch ohne Facebook-Konto nutzen. In einem Verfahren gegen Googles Datenkonditionen wurde Ende 2022 eine Abmahnung verschickt und das Bundeskartellamt wirkt auf Verbesserungen hin.

Weitere Verfahren laufen oder sind eingeleitet worden: So läuft seit Februar 2022 eine Prüfung der Google Maps Plattform. Dabei geht es um mögliche Wettbewerbsbeschränkungen zulasten alternativer Kartendienste. Bei Amazon wurden laufende Verfahren zum sog. Brandgating und einer möglichen Preiskontrolle seitens Amazons im November

2022 auf §19a GWB erstreckt. Im Brandgating-Verfahren geht es um die mögliche Benachteiligung von Marktplatzhändlern durch verschiedene Instrumente Amazons, z. B. Vereinbarungen zwischen Amazon und (Marken-)Herstellern, die Dritthändler vom Verkauf von (Marken-)Produkten ausschließen könnten. Im Preiskontrollverfahren geht es um mögliche Mechanismen zur Kontrolle von Händlerpreisen auf dem Amazon Marktplatz. Im Juni 2022 wurde ein Verfahren zur Prüfung von Apples Tracking-Regelung für Dritt-Apps und des App-Tracking-Transparency-Frameworks (ATTF) eingeleitet, das insbesondere dem Anfangsverdacht nachgeht, dass diese Regelungen Apples eigene Angebote bevorzugt behandeln und/oder andere Unternehmen behindern könnten.

Stichwort digitales Ökosystem

Der neue § 19a GWB adressiert marktübergreifende Machtpositionen, die sich vor allem bei sog. „digitalen Ökosystemen“ ergeben können, die von einzelnen Unternehmen kontrolliert werden.

Entsprechende Anbieter verzahnen typischerweise verschiedene Dienste über Märkte hinweg. Teils ist es für Nutzerinnen und Nutzer, die Angebote solcher „digitaler Ökosysteme“ nutzen, schwer, zu anderen Diensten von Wettbewerbern zu wechseln

(sog. Lock-in-Effekte). Gleichzeitig können die jeweiligen Anbieter auch über angebotsseitige Vorteile, etwa im Zusammenhang mit übergreifend einsetzbaren Ressourcen, verfügen. Wenn „digitale Ökosysteme“ durch die Einbindung neuer Angebote erweitert oder verstärkt werden, kann dadurch sowohl das eingebundene Angebot als auch das etablierte Ökosystem profitieren. Die Nutzer können dadurch stärker an den jeweiligen Betreiber gebunden und Marktzutrittschranken für Wettbewerber erhöht werden.



„Die erweiterte Missbrauchsaufsicht des § 19a GWB gegen die Macht der großen Digitalkonzerne bewährt sich. Wir haben sehr viele Verfahren eingeleitet, einige sogar schon abgeschlossen. Die Wettbewerbsprobleme auf digitalen Märkten können wir gezielt adressieren.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes



Google News Showcase: Verbesserungen für Verlage

Bei **Google News Showcase** handelt es sich um ein Nachrichtenangebot von Google, das den Verlegern im von Google gesetzten Rahmen Möglichkeiten zur Darstellung von Verlagseinhalten gibt. Das Bundeskartellamt hatte die Sorge, dass vergleichbare Angebote anderer Anbieter durch Google News Showcase verdrängt und teilnehmende **Verlage** von Google unangemessen benachteiligt werden könnten. Auf ein Verfahren des Bundeskartellamtes hin hat Google auf die Bedenken reagiert und wesentliche Anpassungen zum Vorteil der Verlage vorgenommen.

Insbesondere hat Google von Plänen zur **Integration von Showcase** in die allgemeine **Google Suche** Abstand genommen. Die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme eines Verlags an Showcase ist auch künftig nicht für das **Ranking der Suchergebnisse** relevant. Google hat seine Vertragspraxis so geändert, dass den Verlagen eine Geltendmachung ihres allgemeinen **Presse-Leistungsschutzrechts** nicht erschwert wird. Außerdem ist sichergestellt, dass künftig weitere Verlage an Google News Showcase teilnehmen können.

05. Juli 2022

- Amazons überragende marktübergreifende Bedeutung festgestellt (anhängig vor Gericht)
- Anfang/Mitte November 2022: Verfahren gegen Amazon auf § 19a erstreckt (zum sog. Brandgating und möglicher Preiskontrolle)

23. November 2022

- Meta reagiert auf Bedenken: Meta VR-Brillen können ohne Facebook genutzt werden

21. Dezember 2022

- Google News Showcase: Verfahren abgeschlossen – wichtige Verbesserungen für Verlage

23. Dezember 2022

- Abmahnung gegen Googles Datenkonditionen

03. April 2023

- Apples überragende marktübergreifende Bedeutung festgestellt

28. März 2023

- Prüfung Microsofts marktübergreifender Bedeutung

2023

Abmahnung gegen Googles Datenkonditionen

Das Bundeskartellamt hat Ende 2022 eine Abmahnung gegen Googles Konditionen zur Datenverarbeitung übersandt. Auf der Grundlage des **§ 19a GWB** hatte das Bundeskartellamt im Mai 2021 ein Verfahren gegen **Google** eingeleitet, um die **Datenverarbeitungskonditionen** des Unternehmens zu prüfen. Eine zentrale Frage ist dabei, ob Nutzerinnen und Nutzer ausreichende **Wahlmöglichkeiten** zur Nutzung ihrer Daten durch Google haben, wenn sie Google-Dienste verwenden wollen.

Auf Basis seiner bisherigen Konditionen kann Google eine Vielzahl von Daten aus verschiedensten Diensten kombinieren und damit z. B. sehr detaillierte **Profile** über Verbraucherinnen und Verbraucher anlegen, die das Unternehmen für Werbung sowie für andere Zwecke nutzen kann, oder um Funktionen von Diensten zu trainieren. Das Bundeskar-

tellamt ist zu der **vorläufigen Einschätzung** gelangt, dass die Nutzerinnen und Nutzer auf der Basis der bisherigen Konditionen **keine ausreichende Wahl** haben, ob und inwieweit sie mit dieser weitreichenden dienstübergreifenden Verarbeitung ihrer Daten einverstanden sind. Die bislang angebotenen Wahlmöglichkeiten sind insbesondere zu intransparent und pauschal, soweit Google überhaupt Wahlmöglichkeiten anbietet.

Die **vorläufige rechtliche Einschätzung** bildet im Verwaltungsverfahren zunächst einen Zwischenschritt. Das Bundeskartellamt und Google sind weiter im Austausch. Das Bundeskartellamt hält engen Kontakt zu der Europäischen Kommission, da für bestimmte Dienste von Google zukünftig auch der europäische Digital Markets Act (DMA) anzuwenden sein dürfte.



Daten als ein zentraler Machtfaktor der digitalen Ökonomie

Die Sammlung von Daten ist der zentrale Baustein vieler digitaler Geschäftsmodelle (Stichwort Big Data). Unternehmen verarbeiten große Datenmengen, z. B. um digitale Dienste anzubieten, fortzuentwickeln oder im Zusammenhang mit der Ausspielung von Werbung. Der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten stellt daher häufig einen zentralen Machtfaktor dar: Wer viele Daten hat, kann bessere Services anbieten und hat häufig einen Wettbewerbsvorteil. Die Datenmacht eines Unternehmens kann z. B. davon abhängen, zu welchen und wie vielen wettbewerbsrelevanten Daten es Zugang hat, wie gut es die Daten verarbeiten und welche Schlüsse es aus den Daten ziehen kann.

Früheres Verfahren gegen Facebook

Das bereits 2019 vom Bundeskartellamt abgeschlossene Verfahren betreffend **Facebooks Datenverarbeitungskonditionen** (Datenzusammenführung aus verschiedenen Quellen ohne freiwillige Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer) ist weiterhin anhängig vor den Gerichten.

Das OLG Düsseldorf hatte im März 2021 entschieden, bestimmte datenschutzrechtliche Fragen zur Klärung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen. Zuvor hatte der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Bundeskartellamtes in einem Eilverfahren bereits weitgehend bestätigt.

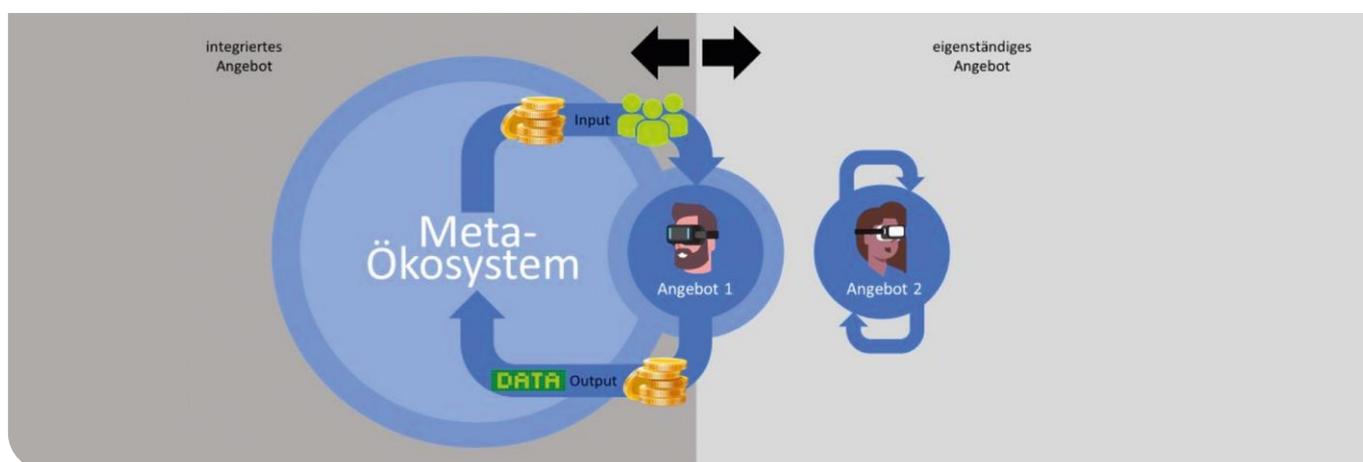
Im Mai 2022 erfolgte eine Anhörung vor dem EuGH. Im September 2022 hat der Generalanwalt beim EuGH in seinen Schlussanträgen das Bundeskartellamt in entscheidenden Punkten bestätigt.

Demnach kann das Datenschutzrecht auch im Rahmen von kartellrechtlichen Prüfungen eine bedeutende Rolle spielen. Diese Haltung hat auch der deutsche Gesetzgeber im Zuge der Anpassung des GWB an die digitalen Herausforderungen der Zeit erkennen lassen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH dazu verhält.

Meta Quest-VR-Brillen auch ohne Facebook-Account

Ende 2020 hat das Bundeskartellamt ein Verfahren wegen der Kopplung von Facebook mit **Meta Quest 2 Virtual-Reality-Brillen** (vormals Oculus) eingeleitet und dieses Anfang 2021 – unmittelbar nach Einführung des § 19a GWB – auch auf diese neue Rechtsgrundlage erstreckt. Im vergangenen Jahr hat Meta auf die Bedenken des Amtes reagiert: VR-Brillen (dies umfasst auch die neue Quest Pro) können seitdem auch ohne Facebook-Konto genutzt werden. Meta ist mit seinem **digitalen Ökosystem** nicht nur der zentrale Spieler im Bereich der sozialen Medien, sondern hat auch auf dem wachsenden **VR-Markt** eine bedeutende Position.

Wenn die Nutzung der VR-Brillen nur für Facebook- oder Instagram-Mitglieder möglich wäre, könnte dies den Wettbewerb in beiden Bereichen stark beeinträchtigen. Auf das Verfahren des Bundeskartellamtes hin hat Meta eine Lösung angeboten, wonach ein separates Meta-Konto für die Nutzung der Quest-Brillen verwendet werden kann. Das Verfahren ist damit noch nicht abgeschlossen. Verfahrensgegenstand ist neben der konkreten Ausgestaltung der Wahlmöglichkeiten auch die Frage der Verbindung der im Rahmen der unterschiedlichen Meta-Dienste verarbeiteten Daten. Inwieweit solche Datenverarbeitungen zulässig sind, bleibt Gegenstand des Austauschs des Bundeskartellamtes mit Meta.





Sektoruntersuchung Online-Werbung

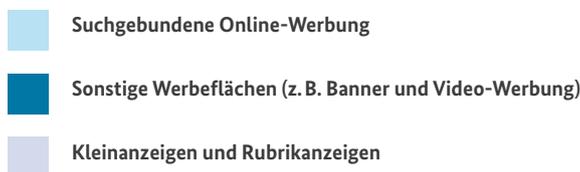
Was in den frühen neunziger Jahren mit einem einfach Werbebanner begann, ist heute allein in Deutschland zehn bis elf Milliarden Euro wert. Gemeint ist der Umsatz mit **Online-Werbung**. Es ist nicht zuletzt diese Werbung, die eine Vielzahl von Medienangeboten und Dienstleistungen jenseits der Angebote der großen Digitalkonzerne mitfinanziert. Dabei ist Online-Werbung kein einheitliches Produkt: Man unterscheidet Werbung, bei der Anzeigen bezogen auf Suchbegriffe ausgespielt werden (suchgebundene Online-Werbung) und sonstige Werbeflächen, wie Werbebanner aller Art und Video-Werbung (nicht suchgebunden).

Im August 2022 hat das Bundeskartellamt im Rahmen seiner **Sektoruntersuchung zum Bereich der nicht-suchgebundenen Online-Werbung** einen Diskussionsbericht ver-

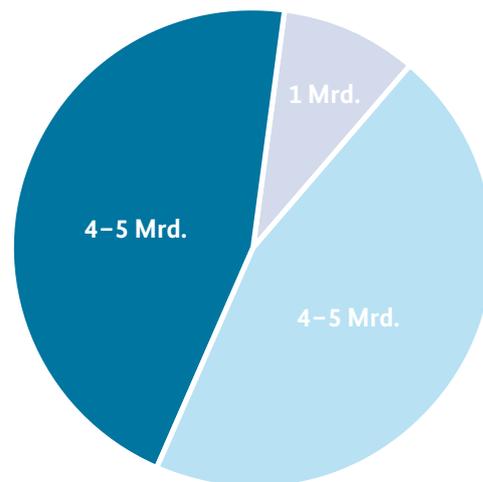
öffentlicht. Die Untersuchung konzentrierte sich vor allem auf die verschiedenen, im Hintergrund wirkenden technischen Dienste (sog. **AdTech**), die für nicht-suchgebundene Online-Werbung wichtig sind. Dahinter steckt ein hochkomplexes, für viele recht intransparentes System des automatisierten Handels mit Online-Werbeplätzen, der die anschließende, ebenso automatisierte Ausspielung und Messung der Werbung überhaupt erst ermöglicht. Im Zentrum steht hierbei ein Geflecht verschiedener Käufer- und Verkäuferseitiger Dienste, die sich rund um virtuelle Marktplätze für Werbeflächen (**AdExchanges**) gruppieren.

Google hat auch in diesem technischen Teilbereich der Online-Werbung auf nahezu allen Stufen der Wertschöpfungskette eine starke Marktposition.

Gesamtvolumen im Bereich Online-Werbung in Deutschland in Euro



Stand August 2022



Verfahren gegen PayPal

Das Bundeskartellamt hat im Januar 2023 ein Verfahren gegen **PayPal** wegen möglicher Behinderung von Wettbewerbern und Beschränkung des Preiswettbewerbs eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens sind die in den **Nutzungsbedingungen** von PayPal für Deutschland festgelegten „Regeln zu Aufschlägen“ und zur „Darstellung von PayPal“.

Nach diesen Vorgaben dürfen Händlerinnen und Händler ihre Waren und Dienstleistungen nicht zu niedrigeren Preisen anbieten, wenn die Kundinnen und Kunden für die Bezah-

lung eine günstigere **Zahlungsmethode** als PayPal wählen. Ferner dürfen die Verkäuferinnen und Verkäufer keine Präferenz für andere Zahlungsmethoden als PayPal zum Ausdruck bringen oder z. B. deren Nutzung für die Kundinnen und Kunden komfortabler gestalten. Diese **Klauseln** könnten den Wettbewerb beschränken und einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot darstellen. Das Bundeskartellamt prüft in diesem Zusammenhang, welche **Marktmacht** PayPal zukommt und inwieweit Online-Händler darauf angewiesen sind, PayPal als Zahlungsmethode anzubieten.



Der europäische Digital Markets Act

Im November 2022 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitere und faire Märkte im digitalen Sektor (**Gesetz über digitale Märkte, Digital Markets Act – DMA**) in Kraft getreten. Die Verordnung ermöglicht es der Europäischen Kommission, Unternehmen als sog. **Torwächter** bzw. **Gatekeeper** zu benennen und damit bestimmten **Verhaltenspflichten** zu unterwerfen. Voraussetzung dafür ist u. a., dass das Unternehmen mindestens einen der in der Verordnung abschließend aufgezählten sog. zentralen Plattformdienste betreibt.

Dazu gehören bspw. Online-Intermediationsdienste, Suchmaschinen oder soziale Netzwerke. Ferner muss der konkrete zentrale Plattformdienst u. a. als ein wichtiger Zugangstor von gewerblichen Nutzern zu Endnutzenden dienen. Ist ein Unternehmen als Torwächter benannt, ist es durch die Verordnung unmittelbar anwendbaren Verhaltenspflichten unterworfen. Mit Benennungsentscheidungen ist ab September

2023 zu rechnen. Die einschlägigen Verhaltenspflichten sind jeweils sechs Monate später einzuhalten. Die Durchsetzung des DMA obliegt zentral der EU-Kommission. Mitgliedstaaten dürfen ihren Wettbewerbsbehörden jedoch Ermittlungsbefugnisse hinsichtlich Verstößen gegen den DMA einräumen.

Der Gesetzentwurf der 11. GWB-Novelle, den die Bundesregierung beschlossen hat, sieht diese Befugnisse für das Bundeskartellamt vor. Ferner sollen Vorschriften zur Erleichterung der privaten Rechtsdurchsetzung für den DMA für anwendbar erklärt werden. **Der DMA gilt komplementär zum deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht.** Dabei bleiben die Regelungen zur Missbrauchsaufsicht über Digitalkonzerne (insb. der neue § 19a GWB) in Deutschland anwendbar, jedenfalls soweit sie auf Unternehmen angewandt werden, die von der Europäischen Kommission bislang nicht als Torwächter benannt sind, oder bereits benannten Torwächtern damit weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

Grundsatzarbeit Digitalwirtschaft

Durch die Digitalisierung entstehen kontinuierlich neue Herausforderungen für den Wettbewerb und die Arbeit des Bundeskartellamtes, die sich in der Grundsatzarbeit widerspiegeln. Wie bereits in früheren Jahren hat das Bundeskartellamt in diesem Rahmen auch im vergangenen Jahr verschiedene Beiträge veröffentlicht, etwa im OECD-Kontext zum Thema „**The Evolving Concept of Market Power in the Digital Economy**“, im Zusammenhang mit der jährlich vom Bundeskartellamt ausgerichteten Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht zu „**Fusionskontrolle im digitalen Zeitalter – Herausforde-**

rungen und Entwicklungsperspektiven“ und in Verbindung mit der deutschen G7-Präsidentschaft ein internationales „**Compendium of approaches to improving competition in digital markets**“. Das Bundeskartellamt tauscht sich auch im Zusammenhang mit seiner Grundsatzarbeit regelmäßig mit anderen Akteuren aus, insbesondere mit anderen Wettbewerbsbehörden, weiteren Behörden z. B. an der Schnittstelle zwischen Wettbewerb, Datenschutz und Verbraucherschutz und mit der Wissenschaft.

Verfahren gegen die Deutsche Bahn

Das Bundeskartellamt hat die **Deutsche Bahn (DB)** im April 2022 wegen möglicher Behinderung von Mobilitätsplattformen im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens abgemahnt. Nach vorläufigem Befund ist die vom Netzbetrieb bis zum Fahrkartenvertrieb vertikal integrierte Deutsche Bahn das in Deutschland marktbeherrschende Verkehrsunternehmen auf der Schiene und unterliegt somit besonderen Pflichten gegenüber Mobilitätsplattformen.

Nach derzeitiger Auffassung des Amtes haben diese einen Anspruch auf die Verkehrsdaten der Bahn wie z. B. Daten über Verspätungen, Fahrtverlauf, Zugausfälle oder Gleiswechsel, da ihre Geschäftsmodelle sonst nicht funktionieren können. Derzeit behält die DB diese Daten sich selbst sowie wenigen ausgewählten Anbietern von Mobilitätsdienstleistungen wie z. B. Google vor. Anderweitig stehen die Daten nicht zur Verfügung. Zudem hat das Amt Bedenken gegen eine Reihe von vertraglichen Beschränkungen gegenüber

Mobilitätsanbietern, wenn sie die Schiene in ihren Angeboten nutzen. Vertragsklauseln, die das Amt kritisch sieht, reichen von Werbeverböten in Bezug auf DB-spezifische Begriffe (auf Suchmaschinen, in App-Stores und sozialen Netzwerken) über vertikale Preisvorgaben gegenüber den Reisenden und weitreichende Rabattverböte bis hin zu einer möglichen Diskriminierung eines Teils der Mobilitätsplattformen bei der Provisionshöhe für den Ticketvertrieb. Die DB und zum Verfahren beigeladene Mobilitätsplattformen haben zu den vorläufigen Verfahrensergebnissen Stellung genommen.

Die DB AG hat nach mehrmonatigen Verhandlungen ein Zusageangebot zur Beseitigung der beanstandeten Wettbewerbsbeschränkungen gemacht, zu dessen Eignung das Bundeskartellamt einen Markttest durchführt. Im Falle der Einigung könnte das Verfahren mit einer konsensualen Zusageentscheidung nach § 32b GWB abgeschlossen werden.



Grünes Licht für Catena-X

Das Bundeskartellamt hatte im vergangenen Jahr keine Einwände gegen den Start der Kooperation „**Catena-X**“, die das Ziel verfolgt, ein Datennetzwerk für die Zusammenarbeit der Automobilbranche zu schaffen. Catena-X soll zum einen die Entwicklung einheitlicher Standards für die Datenweitergabe vorantreiben. Daten, die bislang bei den Unternehmen isoliert vorliegen (sog. Insellösungen), sollen miteinander vernetzt werden, um sie in der Wertschöpfungskette bestmöglich zu nutzen. Zum anderen umfasst die Kooperation gemeinsame Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, konkrete Anwendungen auf Basis des neuen Datennetzwerks einzusetzen. In dem Projekt wollen mehr als 80 Unternehmen, vorwiegend aus der deutschen Automobil- und IT-Branche, zusammenarbeiten.

Es ist ein erster großer Baustein der Initiative Gaia-X zur Schaffung einer wettbewerbsfähigen Dateninfrastruktur in Europa. Das Kartellrecht steht Projekten dieser Art nicht im Weg. Das Bundeskartellamt stellt aber sicher, dass bestimmte Wettbewerbsprinzipien eingehalten werden.

Eine Forschungs- und Entwicklungskooperation, die keine gemeinsame Verwertung der Ergebnisse zum Ziel hat, hat in der Regel nur dann wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen, wenn sich der Innovationswettbewerb spürbar verringert. Dafür gibt es nach jetzigem Stand aber keine Anzeichen, zumal die zu entwickelnden Standards interoperabel gestaltet werden sollen, sodass Unternehmen der Automobilindustrie eigene Cloud- und Softwarelösungen weiterhin nutzen und entwickeln können.

Im Übrigen war für die wettbewerbliche Bewertung der Zusammenarbeit vor allem wichtig, dass der Austausch wettbewerblich sensibler Informationen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt bleibt, die Standards in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren entwickelt werden und dass die Kooperation nicht zu einer Marktabschottung oder sonstigen Wettbewerbsverzerrungen führt.

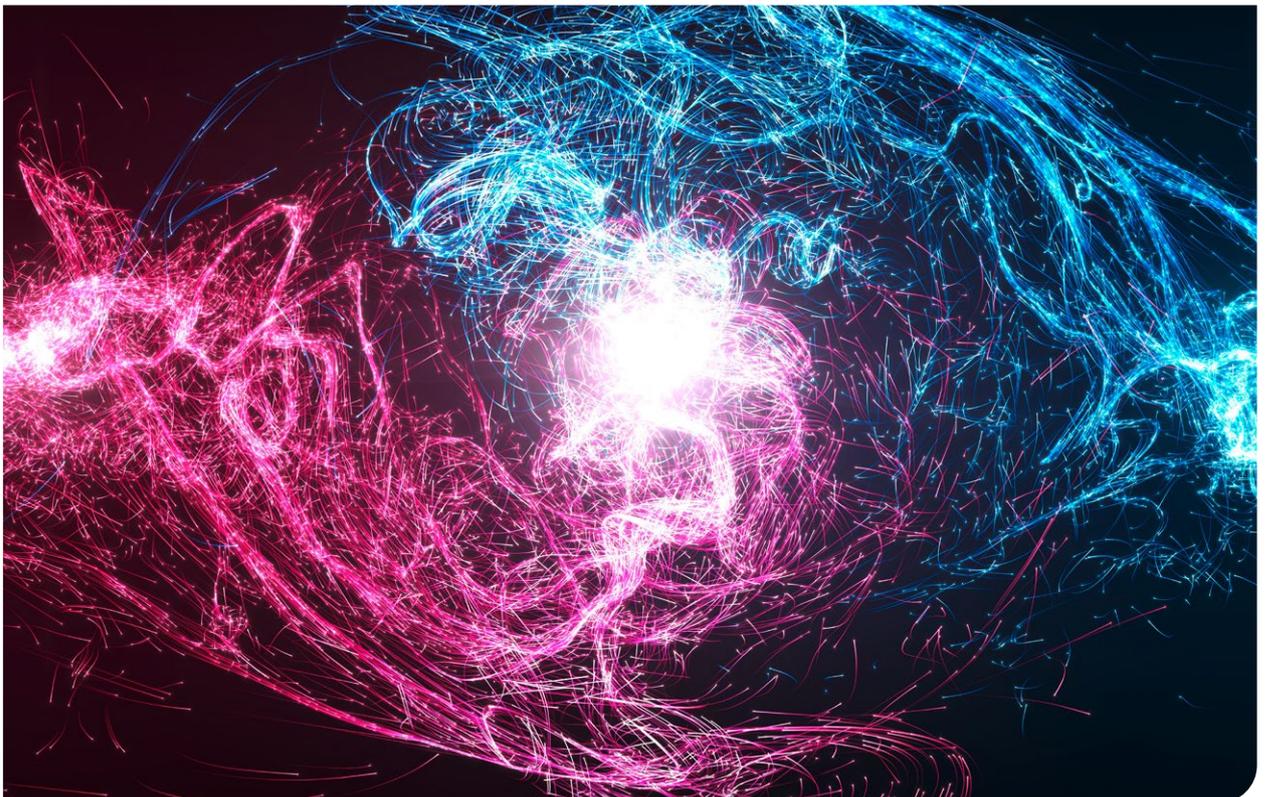
Fusionen im Digitalbereich

Die digitale Wirtschaft spielt auch im Bereich der Fusionskontrolle eine Rolle. Im vergangenen Jahr hat sich das Bundeskartellamt mit der Prüfung der Übernahmen von Kustomer durch Meta, von Xandr durch Microsoft und Avast durch NortonLifeLock befasst. Durch die Fusion NortonLifeLock/Avast entsteht ein weltweit führender Anbieter von Sicherheitssoftware für Privatanwender, der auch in Deutschland auf sehr hohe Marktanteile kommt. Das Vorhaben konnte dennoch freigegeben werden, weil auch nach dem Zusammenschluss hinreichender Wettbewerb besteht, z. B. durch in Betriebssystemen integrierte Sicherheitslösungen sowie Anwendungen von Plattformbetreibern. Im Fall Meta/Kustomer hatte das Amt ebenfalls eine Freigabe erteilt. Kustomer bietet seinen Unternehmenskunden eine Cloud-basierte Kunden-Management-Plattform an.

Die Übernahme war im größeren Zusammenhang des von Meta im Bereich der Social Media betriebenen Ökosystems zu bewerten, zu dem die reichweitenstarken Dienste Facebook, Instagram und WhatsApp gehören und dessen Monetarisierung weitestgehend durch Online-Werbung erfolgt. Im Ergebnis erschienen mittelbare wettbewerbliche Auswirkungen des Vorhabens auf Märkte, auf denen Meta bereits über eine starke Stellung verfügt, durchaus möglich. Eine hinreichende Bedeutung der mit Kustomer verbundenen Angebote und Fähigkeiten für eine solche Entwicklung des Ökosystems konn-

te jedoch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, um die Einleitung eines Hauptprüfverfahrens mit anschließender Möglichkeit der Untersagung zu rechtfertigen. Zuvor hatte das Bundeskartellamt in einem separaten Verfahren die Anmeldepflicht der Übernahme auf Basis der deutschen Transaktionswertchwelle festgestellt. Danach müssen Fusionen beim Bundeskartellamt angemeldet werden, selbst wenn nicht alle relevanten Umsatzschwellen überschritten sind, dafür aber die Gegenleistung für das erworbene Unternehmen mehr als 400 Mio. Euro beträgt. Gegen den Feststellungsbeschluss und den Kostenbeschluss für beide Verfahren hatten die Beteiligten Beschwerde eingeleitet. Letzterer wurde durch das OLG Düsseldorf aufgehoben.

Maßgeblich hierfür war, dass aus Sicht des Gerichts die Voraussetzungen für eine Anmeldepflicht nach der Transaktionswertchwelle nicht vorlagen, da es an einer erheblichen Inlandstätigkeit des Zielunternehmens fehlte. Das Bundeskartellamt hat gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Auch im Verfahren Microsoft/Xandr hat sich das Bundeskartellamt Anfang des vergangenen Jahres auf eine vorsorgliche Anmeldung der Beteiligten hin mit der Transaktionswertchwelle beschäftigt. Das Zusammenschlussvorhaben war im Ergebnis jedoch nicht anmeldepflichtig, da Xandrs Geschäftstätigkeit im Inland nicht als erheblich anzusehen war.



MINERALÖLWIRTSCHAFT



OMV Retail Deutschland/EG Group Limited | Liwathon-Gruppe/PCK Raffinerie | Sektoruntersuchung Raffinerien und Großhandel | MTS-K | Tankrabatt

Die Mineralölwirtschaft und insbesondere die Entwicklung der Preise für Kraftstoffe und andere Mineralölprodukte stehen für das Bundeskartellamt stets im Fokus – nochmals verstärkt allerdings vor dem Hintergrund der starken Marktverwerfungen seit dem Beginn der Ukraine-Krise Anfang 2022. In der Folgezeit waren im Kraftstoffmarkt zeitweilig extreme Preissteigerungen zu beobachten. Zudem liefen die Entwicklung der Rohölpreise, der Abgabepreise der Raffinerien und die Kraftstoffpreise an den Tankstellen deutlich auseinander. Aus diesen Gründen leitete das Bundeskartellamt im April 2022 eine Ad-hoc-Sektoruntersuchung mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene ein und legte bereits im November 2022 erste Ergebnisse in einem Zwischenbericht vor.

Um den Handel mit Kraftstoffen laufend zu beobachten, wurde bereits im Jahr 2013 im Bundeskartellamt die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) eingerichtet. Der Gesetzgeber hat den Beobachtungsauftrag inzwischen auch auf die Herstellung von Kraftstoffen und damit die Raffinerieebene erweitert. Die Daten der MTS-K ermöglichen es den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich über verschiedene Kanäle und eine Vielzahl von Anbietern unmittelbar über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben damit die Möglichkeit, selbst günstiger zu tanken und können durch ihre Tankentscheidung zugleich wettbewerbliche Impulse setzen.

Erwerb des OMV-Tankstellennetzes durch EG Group (Esso) nur unter Bedingungen

Im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens hat das Bundeskartellamt im Februar 2022 den Erwerb des Tankstellennetzes der **OMV Retail Deutschland GmbH** durch die **EG Group Limited**, die das ESSO-Tankstellennetz in Deutschland betreibt, intensiv geprüft. Die Freigabe des Zusammenschlusses erfolgte unter der aufschiebenden Bedingung, dass zunächst 48 Standorte in Süddeutschland an dritte Unternehmen veräußert werden müssen.

Die EG Group betreibt in Deutschland 959 Tankstellen unter der Marke „Esso“ und gehört neben BP (Marke „Aral“), Shell und Total zu den führenden Tankstellenbetreibern Deutschlands. Das betroffene Tankstellennetz von OMV umfasst 285 Standorte ausschließlich in Süddeutschland, mit einem Schwerpunkt in Bayern und Baden-Württemberg.

Ursprünglich war eine vollständige Übernahme des OMV-Tankstellennetzes geplant. Die umfangreichen Ermittlungen des Bundeskartellamtes hatten jedoch ergeben, dass dies einen deutlichen Anstieg der Marktkonzentration in einigen Regionen in Süddeutschland bewirken würde. Es wäre zu befürchten gewesen, dass der Zusammenschluss dort zur Entstehung bzw. Verstärkung einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung der führenden Anbieter BP/Aral, Shell und EG Group geführt hätte. Durch die Veräußerung von 48 Standorten (24 der EG Group und 24 von OMV) an unabhängige Dritte konnten diese Bedenken ausgeräumt werden. In den übrigen Regionen, in denen es OMV-Tankstellen gibt, ist hingegen eine größere Zahl von weiteren Wettbewerbern mit teilweise durchaus erheblichen Marktanteilen aktiv.

Fusionskontrolle: Wann ist die EU-Kommission zuständig?

i

- Die Europäische Kommission prüft Fälle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Faustregel: ab einem Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von 5 Milliarden Euro). Eine Verweisung von Fällen zwischen Brüssel und dem Bundeskartellamt in Bonn ist auf Antrag möglich.
- In diesem Fall war die geplante Übernahme des OMV-Tankstellennetzes durch die EG Group zunächst bei der Europäischen Kommission angemeldet worden. Diese hat nach einem entsprechenden Antrag die Prüfung an das Bundeskartellamt verwiesen.

Beteiligung der Liwathon-Gruppe an der PCK Raffinerie GmbH

Im Juli 2022 gab das Bundeskartellamt das Vorhaben der zur **Liwathon-Gruppe** gehörenden Alcmene GmbH frei, 37,5 Prozent der Anteile an der **PCK Raffinerie GmbH** (PCK) zu erwerben. Da die Liwathon-Gruppe bisher weder im Raffineriegeschäft noch in vor- oder nachgelagerten Geschäftsfeldern

der Mineralölwirtschaft tätig war, bestanden in wettbewerblicher Hinsicht keinerlei Bedenken gegen das Vorhaben. Die Prüfung des Vorhabens beschränkte sich ausschließlich auf die möglichen wettbewerblichen Auswirkungen eines Erwerbs dieser Anteile durch die Liwathon-Gruppe.

Fokus der Fusionskontrolle

i

- Das Bundeskartellamt prüft in der Fusionskontrolle nur die wettbewerblichen Auswirkungen der angemeldeten Zusammenschlüsse.
- Politische Erwägungsgründe wie bspw. geopolitische Lagen, Sicherheit von Arbeitsplätzen und Standorten, Datensicherheit, etc. dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Diese Gründe können in bestimmten Einzelfällen ggf. vom Wirtschaftsministerium geprüft werden, z. B. im Rahmen einer Ministererlaubnis oder einer Investitionsprüfung nach Außenwirtschaftsrecht.

Sektoruntersuchung mit Fokus Raffinerien und Großhandel



Aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und seiner Folgen kam es im Frühjahr 2022 zu Verwerfungen im Kraftstoffmarkt mit zeitweise flächendeckend schockartigen Preiserhöhungen. Insbesondere Diesel hat sich Anfang 2022 stark verteuert und lag häufig preislich über E5. Die Rohölpreise, die Abgabepreise der Raffinerien und die Preise an den Tankstellen sind dabei deutlich auseinandergefahren.

Nachdem das Bundeskartellamt im April 2022 eine Sektoruntersuchung mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene eingeleitet hatte, wurde bereits im November 2022 ein Zwischenbericht veröffentlicht, der eine erste Bewertung möglicher Gründe für die Preisentwicklung der vorausgegangenen Monate enthielt.

Für den Zwischenbericht wurden sämtliche in Deutschland im Bereich der Herstellung von Kraftstoffen in Raffinerien tätigen Unternehmen befragt. Dabei wurden Produktions-, Logistik-, Vertriebs- und Kundenstrukturen sowie Preisbildungsmechanismen und Vertragsstrukturen untersucht. Unternehmensinterne Unterlagen wurden insbes. auch zur Kosten- und Erlössituation und zur Profitabilität des Raffineriegeschäfts angefordert.

Die bisherige Untersuchung zeigt, dass sich die Preisentwicklung nicht allein auf Kostensteigerungen zurückführen lässt. Dem widerspricht vor allem die Tatsache, dass die meisten Mineralölkonzerne in dieser Zeit mit ihren Raffinerien sehr große Gewinne erwirtschaftet haben. Für Preisabsprachen der Mineralölgesellschaften untereinander gibt es jedoch bislang keine Anzeichen. Ein verbotener Missbrauch von Marktmacht käme auch nur dann in Betracht, wenn die Unternehmen tatsächlich marktbeherrschend sind, also keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind. Auf der Raffinerie- und Großhand-

delsebene gibt es allerdings eine Vielzahl von unterschiedlichen Playern. Ob eine gemeinsame Marktbeherrschung auf der Raffinerieebene in Betracht kommt, wird weiterhin untersucht.

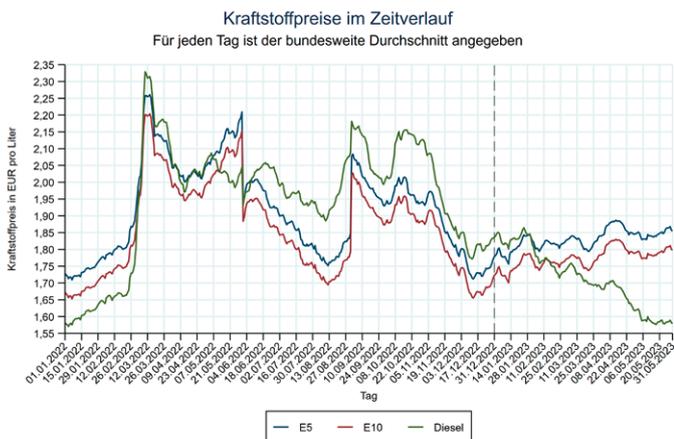
Ein maßgeblicher Faktor für die Preisentwicklung der vergangenen Monate könnten Knappheiten aufgrund der kriegs- und krisenbedingten Verwerfungen auf den Märkten sein. Wenn die Nachfrage nach raffinierten Kraftstoffen steigt, führt dies zu steigenden Preisen. Auch Wechselwirkungen mit den Märkten für andere Mineralölprodukte sind zu berücksichtigen. So kann eine krisenbedingt außergewöhnlich hohe Heizölnachfrage zu einem Anstieg des Preises für den chemisch weitgehend identischen Dieseldieselkraftstoff führen. Eine abschließende Bewertung dazu konnte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zwischenberichts noch nicht vorgenommen werden.

Im nächsten Schritt werden die Ermittlungen insbes. auf die Wettbewerbsverhältnisse auf der Großhandelsebene ausgedehnt.

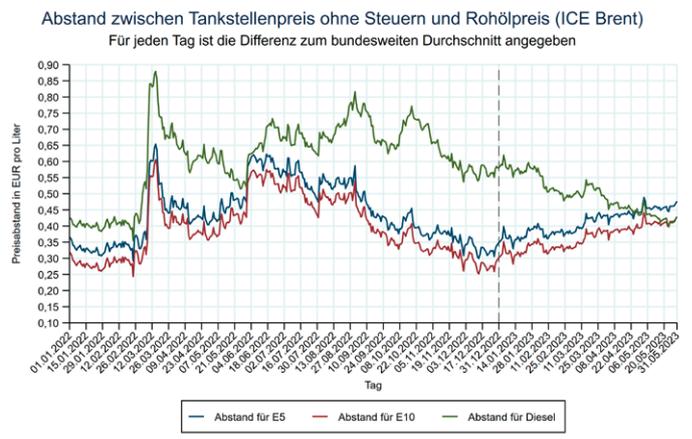
Kraftstoffhöchstpreise 2022:



- 2,33 Euro pro Liter für Diesel (10.03.2022)
- 2,26 Euro pro Liter für E5 (14.03.2022)



Beobachtungszeitraum: 01.01.2022 - 31.05.2023
Preise von 0,50 bis 3,00 EUR an nicht-geschlossenen Tankstellen; ohne Gewichtung mit Absatzmengen



Beobachtungszeitraum: 01.01.2022 - 31.05.2023
Preise von 0,50 bis 3,00 EUR an nicht-geschlossenen Tankstellen; ohne Gewichtung mit Absatzmengen
Daten zum Rohölpreis und Raffinerieabgabepreisen © Argus Media. Die Darstellung entspricht nicht notwendig der Meinung von Argus Media.

Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K)

Die MTS-K beobachtet fortlaufend den Handel mit Kraftstoffen und gibt die von ihr bundesweit erhobenen Kraftstoffpreise von etwa 15.000 Tankstellen (in Deutschland) an sog. Verbraucher-Informationendienste weiter. Die Preise können Autofahrerinnen und -fahrer bei einer Vielzahl von Anbietern online und über mobile Apps abrufen und ihr Tankverhalten entsprechend ausrichten. Die Bedeutung dieser Aufgabe hat gerade im Kontext der Marktverwerfungen im Umfeld des Ukraine-Krieges deutlich zugenommen.

Einen wichtigen Schwerpunkt der Marktbeobachtung bildete zudem die feststellbare Entkopplung der Raffinerie- und Großhandelspreise vom Rohölpreis, die auch der Anlass für die

Einleitung der bereits erwähnten Sektoruntersuchung war. Die Daten und Erhebungen der MTS-K fließen zudem auch in die im Rahmen dieser Sektoruntersuchung durchgeführten empirischen Analysen ein. Dies betraf u. a. die Untersuchung, in welchem Ausmaß die temporäre Senkung der Energiesteuer („Tankrabatt“) von Anfang Juni bis Ende August 2022 an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wurde.

Darüber hinaus führten die aufgezeigten Marktverwerfungen dazu, die Befugnisse und Aufgaben der MTS-K zu erweitern. Die bisherigen Meldepflichten der Betreiber von Tankstellen zu Kraftstoffpreisen soll künftig auf die abgesetzte Menge erweitert werden.

Tank-Key-Facts:



- Kraftstoffpreise sind im Durchschnitt am späteren Nachmittag und Abend am günstigsten.
- Am späten Abend und in der Nacht steigen die Preise wieder.
- Nutzung von Tank-Apps o. Ä. lohnt sich, um die preiswerteste Tankstelle zu finden.
- Preise an Autobahntankstellen sind viel höher als an Autohöfen in Autobahnnähe.

Tankrabatt

Vom 1. Juni bis 31. August 2022 hatte die Bundesregierung die Energiesteuer für Benzin und Diesel zur Entlastung auf das europarechtlich vorgegebene Minimum reduziert. Die Energiesteuer auf E5 und E10 sank damit für diese drei Monate um knapp 30 Cent pro Liter, für Diesel um gut 14 Cent pro Liter (ohne Mehrwertsteuer).

Die Frage, ob und wie weit diese Senkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wurde, wurde

intensiv diskutiert. Zwischenzeitlich sind verschiedene Studien, vor allem auf Basis eines Vergleichs der Preisentwicklung in Deutschland mit der in Frankreich, zu dem Ergebnis gekommen, dass die Steuerentlastung überwiegend weitergegeben wurde.

Die Untersuchung des Bundeskartellamtes kommt nun zu einem ähnlichen Ergebnis.

Kraftstoff-News

Seit Anfang 2023 veröffentlicht die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe einen monatlichen Newsletter, der über aktuelle Entwicklungen auf den Kraftstoffmärkten informiert.

Interessierte Leserinnen und Leser können den Newsletter über die Pressestelle des Bundeskartellamtes abonnieren.



STROM- & GASMÄRKTE

Insbesondere seit der Liberalisierung der Energiemärkte Ende der 90er Jahre schützt das Bundeskartellamt den Wettbewerb auf den Märkten, die den Energienetzen vor- und nachgelagert sind, also v. a. bei der Energieerzeugung, dem Energiehandel und der Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

Jährlich veröffentlicht das Bundeskartellamt sowohl einen Bericht zu den Marktverhältnissen bei der Stromerzeugung sowie gemeinsam mit der Bundesnetzagentur einen Monitoringbericht zu den Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten.

Im Jahr 2022 waren die Gas- und Strommärkte geprägt von stark gestiegenen Preisen. Zurückgeführt wird dies v. a. auf die Marktverwerfungen und die Verknappung der Importe infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie auf den weltweiten Anstieg der Nachfrage im Zuge der Erholung der Weltwirtschaft nach den Corona-Einschränkungen.

Zur Entlastung von Haushalten und Unternehmen hat die Bundesregierung Energiepreisbremsen für Strom, Erdgas und Wärme eingeführt. Das Bundeskartellamt erhielt in diesem Zusammenhang eine völlig neue Aufgabe: Es soll einschreiten, wenn Anbieter ohne eigene Kostensteigerung ihre Preise erhöhen und so staatliche Subventionen missbräuchlich in Anspruch nehmen.

Neue Aufgabe im Rahmen der Energiepreisbremsen-Gesetze

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Energiepreise hat die Bundesregierung zur Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen sog. Preisbremsen für die Strom-, Erdgas- und Wärmeversorgung eingeführt. Die entsprechenden Gesetze sind Ende Dezember 2022 in Kraft getreten und gelten zunächst bis Ende 2023, mit Verlängerungsoption bis Ende April 2024.

Die Energieversorger dürfen die Regelungen zur Entlastung der Kunden durch ihre Preissetzung nicht missbräuchlich ausnutzen. Insbesondere dürfen sie – sofern sie eine Erstattung bekommen möchten – grundsätzlich nur dann höhere Arbeitspreise als die gesetzlich festgelegten Referenzpreise berechnen, wenn sie auch entsprechend höhere Kosten, also vor allem Beschaffungskosten und regulatorische Kosten, nachweisen können.

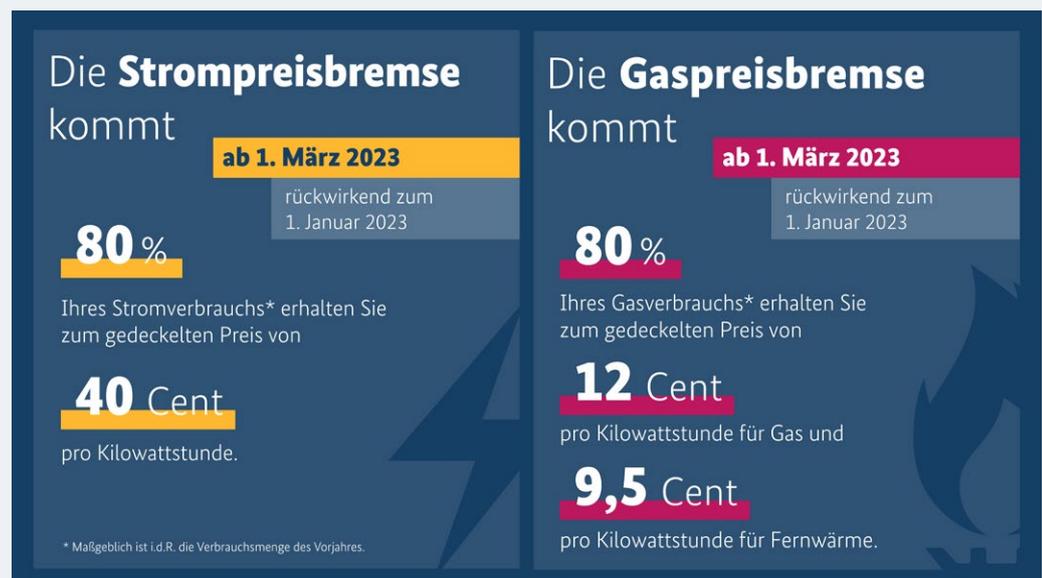
Die Kundinnen und Kunden zahlen maximal den in den jeweili-

gen Gesetzen festgelegten gedeckelten Preis (für einen Verbrauch von in der Regel bis zu 80 Prozent ihres individuellen Vorjahresverbrauchs). Die Differenz zwischen dem gedeckelten Preis und ihrem tatsächlichen Preis können die Versorger vom Staat erstattet bekommen.

Der Gesetzgeber hat das Bundeskartellamt mit einer entsprechenden Missbrauchsaufsicht betraut. Bei einer missbräuchlichen Ausnutzung der Regeln kann das Bundeskartellamt unter

anderem Rückstellungen anordnen und hohe Bußgelder verhängen.

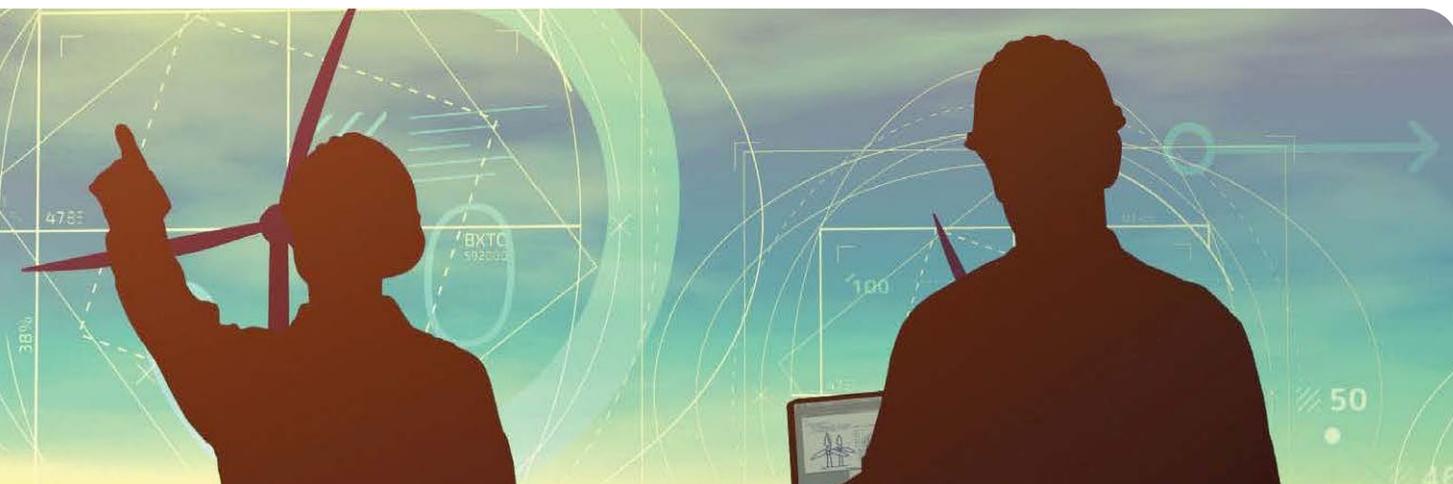
Im Mai 2023 hat das Bundeskartellamt im Rahmen seiner neuen Befugnisse erste Prüfverfahren gegen eine zweistellige Zahl von Gas- und Fernwärmeversorgern, die möglicherweise überhöhte Erstattungsanträge nach den Preisbremse-Gesetzen gestellt haben, eingeleitet.



Quelle: Bundesregierung

„Für diese neue Aufgabe haben wir umgehend eine Abteilung mit erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingerichtet. Es ist alles andere als trivial, unter tausenden Versorgern mit verschiedensten Tarifen sowie zehntausenden von Individualverträgen mit Industriekunden die schwarzen Schafe ausfindig zu machen. Aber wir kommen gut voran.“

Andreas Mundt, Präsident
des Bundeskartellamtes



Monitoringbericht

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben im November 2022 ihren gemeinsamen Monitoringbericht zu den Entwicklungen auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten veröffentlicht. Der Bericht bezieht sich primär auf das Jahr 2021, bildet aufgrund der besonderen Lage auf den Energiemärkten bedingt durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine aber auch bestimmte Entwicklungen im Jahr 2022 ab.

Wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse des Berichts sind:

- Die Erzeugung aus erneuerbaren Energien sank 2021 aufgrund der vergleichsweise wind- und sonnenarmen Witterung um rund 7,2 Prozent.
- Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch sank damit auf 40 Prozent, nachdem er im Vorjahr mit 45 Prozent einen vorläufigen Höchststand erreichte.
- Seit Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 bis zur Veröffentlichung des Berichts hat sich das zudem sehr volatile Preisniveau im Strom- und Gasgroßhandel vervielfacht.
- Für die bezogen auf das Absatzvolumen bedeutsamsten Märkte für die Belieferung von Endkunden mit Strom und Gas ist wie in den vergangenen Jahren weiterhin davon auszugehen, dass hier derzeit kein Anbieter marktbeherrschend ist.
- Die schwerwiegenden Marktverwerfungen und Marktaustritte von Unternehmen haben zumindest temporär einen negativen Einfluss auf die Wechselmöglichkeit und -bereitschaft der Kunden genommen.



Marktmachtbericht

i

Das Bundeskartellamt analysiert ferner in seinen regelmäßigen Marktmachtberichten im Detail die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse auf der Ebene der Stromerzeugung. Der aktuelle Bericht des Bundeskartellamtes stellt fest, dass RWE in so vielen Stunden für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar ist, dass der Schwellenwert zur marktbeherrschenden Stellung überschritten ist. Auch beim Angebot sogenannter Regelenergie – sie dient dem Ausgleich von Frequenzschwankungen im Stromnetz – hat nach den Analysen des Bundeskartellamtes mit EnBW ein einzelnes Unternehmen eine sehr herausgehobene Marktposition. Die Analysen zeigen ferner, dass – obwohl Deutschland im Jahressaldo mehr Strom aus- als einführt – Deutschland in einer zunehmenden Anzahl von Stunden auf Stromimporte angewiesen ist, um seine inländische Stromnachfrage decken zu können.

LNG-Terminals

Das Bundeskartellamt kam im September 2022 zu dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit zwischen den bedeutenden deutschen Gasimporteuren und -großhändlern Uniper, RWE und EnBW/VNG beim Aufbau und Betrieb der geplanten schwimmenden LNG-Terminals in Wilhelmshaven und Brunsbüttel wettbewerblich unbedenklich ist. Durch die schnelle Inbetriebnahme der LNG-Terminals können relativ kurzfristig dringend benötigte und preissenkend wirkende Importkapazitäten für Gas geschaffen werden. Die damit verbundenen Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher überwiegen etwaige wettbewerbliche Nachteile. In normalen Zeiten wäre eine Kooperation zwischen diesen bedeutenden Gasimporteuren und -großhändlern und vor

allem die exklusive Nutzung der Importkapazitäten an den Terminals möglicherweise kritischer zu bewerten. Wichtig war auch, dass das vorgesehene Betreibermodell zunächst bis zum 31. März 2024 befristet ist.



Zusammenschluss von RheinEnergie und Westenergie nur unter Auflagen

Das Bundeskartellamt hat im September 2022 die geplante strategische Verbindung zwischen der E.ON-Tochtergesellschaft Westenergie und Rheinenergie erst nach Änderungen am geplanten Zusammenschluss nach intensiven Ermittlungen freigegeben. Der Zusammenschluss hätte nach Auffassung des Amtes vor allem bei der Versorgung mit Heizstrom im Großraum Köln zu wettbewerblichen Problemen

geführt. Der Wegfall eines wesentlichen Wettbewerbers hätte die marktbeherrschende Stellung von RheinEnergie weiter verstärkt. Das Vorhaben wurde deshalb nur unter der Bedingung zugelassen, dass wesentliche Teile des Heizstromgeschäfts der RheinEnergie auf einen Dritten übergehen. So wurde die Voraussetzung für eine neue wesentliche Wettbewerbskraft geschaffen.



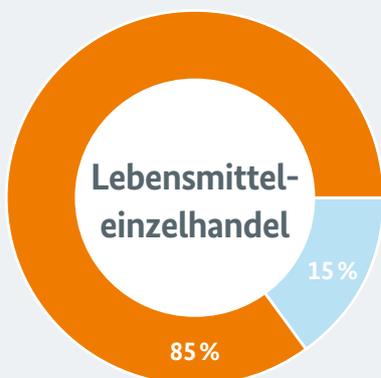
LEBENSMITTELPRODUKTION UND -HANDEL



**Verkauf der real-Märkte | Übernahmen von Lebensmittelherstellern | Knack&Back/Cérélia |
Übernahme Theo Müller/Royal Friesland Campina | Einkaufsgesellschaft Warsteiner & Karlsberg |
Kooperation „Freie Brauer“ | Krisen-Kooperationen bei Zuckerproduzenten**

Im vergangenen Jahr hat sich das Bundeskartellamt in zahlreichen Verfahren mit dem Lebensmittelsektor befasst. Auf der Ebene des Handels achtet das Bundeskartellamt darauf, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Ort genügend Einkaufsalternativen zur Verfügung stehen. Auch die Beschaffungsseite – also die Nachfrage des Handels gegenüber den Herstellern und der Wettbewerb der Hersteller untereinander – steht immer wieder im Fokus.

Handel mit Lebensmitteln



■ EDEKA, REWE, Aldi, Schwarz-Gruppe
■ Sonstige

Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist in Deutschland ein stark konzentrierter Markt. Beim Absatz von Lebensmitteln an die Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen auf die vier „Großen“ EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland) über 85 Prozent des Marktes (ohne Einbeziehung von Drogerien, Facheinzelhandel und Online-Handel). Allerdings hat sich auch die Konzentration der Herstellerseite als Reaktion auf die zunehmende Konzentration im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels weiter fortgesetzt. Aufgrund der hohen Konzentration führt das Bundeskartellamt bei Fusionen regelmäßig intensive Ermittlungen durch, um wettbewerbliche Probleme auszuschließen.



Verkauf der real-Märkte

In den vergangenen Jahren hat das Bundeskartellamt in mehreren umfangreichen Verfahren den Verkauf der **real-Märkte** geprüft. Die **Metro-Gruppe** hatte die über 270 real-Standorte an den Immobilieninvestor **SCP** verkauft. Dieser nahm daraufhin Verhandlungen mit LEH-Unternehmen auf, in die das Bundeskartellamt frühzeitig eingebunden war. Nach Fusionsvorhaben u. a. von **EDEKA, Kaufland** und **Globus** zur Übernahme von Standorten hat das Bundeskartellamt in einem Verfahren im März 2022 die Übernahme von 63 weiteren real-Standorten durch die real

Beteiligungs- und Service GmbH von SCP freigegeben. Die Standorte sollen von einem Team von **real-Managern** gemeinsam mit der Unternehmerfamilie **Dr. Tischendorf** unter der Marke „real“ weitergeführt werden. In diesem Zusammenhang hatte sich das Bundeskartellamt im Rahmen einer Vorprüfung mit einer **Einkaufskooperation** der neuen Eigentümer der 63 Standorte mit **REWE** beschäftigt. Im Kern ging es um die Frage, ob für den Fortbestand der 63 real-Standorte zwingend eine Einkaufskooperation mit REWE als einem der größten Händler notwendig

ist, statt den Mittelstand zu berücksichtigen. Im Ergebnis gab es aber kein anderes Modell, das tragfähig genug erschien, um den Erhalt der Standorte zu sichern. Das Bundeskartellamt sah daher keine Veranlassung für ein Einschreiten.





Übernahme von Lebensmittelherstellern

Seit einiger Zeit beobachtet das Bundeskartellamt vermehrt Übernahmen von Lebensmittelherstellern durch Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels (sog. **vertikale Fusionen**). Bei der Prüfung dieser Fusionen achtet das Bundeskartellamt vor allem darauf, dass keine Abschottung der Märkte zum Nachteil anderer Produzenten oder anderer Händler droht.

Im vergangenen Jahr hat das Bundeskartellamt den Erwerb der **MSGB GmbH**, der **Altmühltaler Mineralbrunnen GmbH** und der **Vitaqua GmbH** durch die **ALDI Vertical Value Management II GmbH** freigegeben. Altmühltaler und Vitaqua produzieren und vertreiben Mineralwasser und alkoholfreie Getränke sowie Verpackungsmaterial

an den Standorten Treuchtlingen und Breuna. Sie gehören in Deutschland zu den größten Herstellern von Handelsmarken im Bereich Mineralwassergetränke. **ALDI Nord** und **ALDI Süd** sieht das Bundeskartellamt wettbewerbsrechtlich als einen sogenannten faktischen Gleichordnungskonzern und als eine wirtschaftliche Einheit an.

Ebenfalls freigegeben wurde der Erwerb der **Erfurter Teigwaren GmbH** durch die **Schwarz-Gruppe** (u. a. **Lidl** und **Kaufland**). Die Erfurter Teigwaren GmbH ist der größte Hersteller von Handelsmarken für Nudeln in Deutschland.

Trotz der großen Marktbedeutung der Hersteller hatte das Bundeskartellamt

für beide Bereiche festgestellt, dass es auch nach den Übernahmen ausreichende Alternativen im Markt geben wird. Das gilt sowohl für die anderen Mineralwasser- bzw. Nudelhersteller, die auf andere Handelsunternehmen ausweichen können, als auch für die anderen Händler, die auf andere Hersteller als Bezugsquellen für ihre Handelsmarken zurückgreifen können. Weder **ALDI Nord** noch **ALDI Süd** sind bislang in der Produktion von Mineralwassergetränken tätig, sodass es durch die Übernahme auf diesem Markt zu keiner Addition von Marktanteilen kommt. Die **Schwarz-Gruppe** ist neben ihren Einzelhandelsaktivitäten auch in verschiedenen Bereichen der Lebensmittel- und Getränkeherstellung, aber bislang nicht in der Produktion von Nudeln tätig.

Übernahme von Knack&Back

Anfang 2022 hat das Bundeskartellamt den Erwerb des **Knack&Back** Geschäfts der General Mills Inc. durch die **Cérélia Group Holding SAS** („Cérélia“), Paris, nach umfangreichen Ermittlungen in der ersten Phase freigegeben.

Knack&Back ist vor allem durch seine **Aufbackbrötchen** in der Dose bekannt. Cérélias Produktportfolio umfasst Pizza-, Frühstücks- (Brötchen und Croissants) und Kuchen-Teigprodukte zum Aufbacken, u. a. auch Aufbackbrötchen in der

Dose, die vornehmlich für Handelsmarken des Lebensmitteleinzelhandels produziert werden. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels auf den betroffenen Märkten noch eine ausreichend große Anzahl an Wettbewerbern mit den notwendigen Kapazitäten und Know-how zur Verfügung stehen und somit durch den Zusammenschluss keine wettbewerbsrechtlichen Probleme zu erwarten waren.

Übernahme bei Molkereiprodukten

Im Februar 2023 hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Unternehmensgruppe **Theo Müller** freigegeben, Marken und Produktionsstätten für zahlreiche Molkereiprodukte von **Royal Friesland Campina** zu übernehmen. Dazu gehören insbes. die Marken „**Landliebe**“ und „**Tuffi**“. Wegen wettbewerblicher Bedenken in Teilbereichen erfolgte die Freigabe nur nach Zusagen der Beteiligten. Vorausgegangen war eine intensive Prüfung.

Die Unternehmensgruppe Theo Müller verfügt bei Molkereiprodukten durch ihre umfassende Produktpalette und die Bekanntheit ihrer Marken über eine starke Marktposition. Auf den Märkten für Milchreis, frische Milchmischgetränke und Basismilchgetränke ist die Müller-Gruppe mit weitem

Abstand marktbeherrschend. Diese schon heute überragende Marktstellung wäre durch die Übernahme der Bereiche von Friesland Campina weiter verstärkt worden. Es ist im Rahmen der Fusionskontrolle allerdings möglich, dass Unternehmen Zusagen vorlegen, die geeignet sind, wettbewerbliche Bedenken auszuräumen. In diesem Fall sorgten die Zusagen dafür, dass sämtliche problematische Überschneidungen entfallen. Der gesamte Geschäftsbereich „Tuffi“ von Friesland Campina wird an eine unabhängige dritte Molkerei veräußert. Zudem wird die Theo Müller-Gruppe exklusive, unwiderrufliche und unbefristete Markenlizenzen an der Marke „Landliebe“ erteilen. Damit ist sichergestellt, dass unabhängige Dritte die Marktposition von Friesland Campina in diesen Bereichen einnehmen und der Wettbewerb somit erhalten bleibt.



Milchreis ein eigener Markt?

Bei den Ermittlungen des Amtes im Fall Theo Müller/Friesland Campina lag zunächst ein besonderes Augenmerk auf der **Abgrenzung der relevanten Märkte** für verschiedene Dessertprodukte wie etwa Milchreis oder Grießpudding.

Im Grundsatz wird auf die Austauschbarkeit der Produkte **aus Sicht der unmittelbar Nachfragenden**, also hier des Lebensmitteleinzelhandels, abgestellt. Im vorliegenden Fall wurde zudem die Austauschbarkeit aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher untersucht und in die sachliche Marktabgrenzung

einbezogen. Sehen die unmittelbar Nachfragenden wie auch die Verbraucherinnen und Verbraucher ein Produkt als austauschbar an, wird es in den gleichen Markt miteinbezogen. Um diese zentrale Frage zu klären, hat das Amt neben umfangreichen Befragungen von Marktteilnehmenden ergänzend eine empirische Analyse vorgenommen (sog. **Event-Analyse**). Diese zieht Daten über Preisveränderungen bzw. Rabattierungen bestimmter betroffener Produkte heran, um anhand der Reaktion der Nachfrage die Austauschbarkeit verschiedener Produkte aus Sicht der Konsumenten zu analysieren (wechseln

die Verbraucherinnen und Verbraucher zwischen Produkten oder eher nicht). Im Ergebnis wurden separate sachliche Märkte für **Milchreis**, **frische Milchmischgetränke** und **Basismilchgetränke** abgegrenzt.



Zusammenarbeit bei Bierbauern

Ende 2022 hatte das Bundeskartellamt die Gründung einer gemeinsamen Einkaufsgesellschaft durch die **Warsteiner Brauerei Haus Cramer KG** und die **Karlsberg Holding GmbH** fusionskontrollrechtlich freigegeben.

Kooperationen müssen den Maßgaben des Kartellverbots entsprechen und unterliegen je nach Ausgestaltung – so auch im vorliegenden Fall – zusätzlich der Fusionskontrolle. Im Ergebnis bestanden weder im Bereich Bier noch im Bereich nicht-alkoholische Kaltgetränke durchgreifende wettbewerbliche Bedenken. Nach den Ermittlungen des Amtes sind auf allen in Frage kommenden Märkten größere Wettbewerber aktiv und die gemeinsamen Marktanteile liegen nicht im problematischen Bereich. Auch anderweitige kartellrechtliche Probleme sind nicht ersichtlich. Sollte die Einkaufsgesellschaft allerdings um weitere Gesellschafter erweitert werden, müsste das Vorhaben mit Blick auf das Kartellverbot und ggf. auch fusionskontrollrechtlich erneut überprüft werden.



Keine Einwände gegen gemeinschaftliche Verhandlung der „Freien Brauer“



Im vergangenen Jahr hat sich das Bundeskartellamt mit einer Kooperation kleinerer Brauereien befasst, die in der **„Die Freien Brauer GmbH & Co. KG“** („Die Freien Brauer“) organisiert sind: Die Gemeinschaft hat die Funktion einer Service-Organisation, die die rechtliche Prüfung der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Lebensmitteleinzelhandels übernehmen soll, auch im Hinblick auf mögliche unlautere Handelspraktiken.

Die Übernahme der verhandelten Einkaufsbedingungen des Handels durch die jeweiligen Brauereien bleibt freiwillig. Konkrete Konditionen wie Preise oder Preisbestandteile sowie Absatzmengen waren nicht Teil der Kooperation, sondern diese sollte schwerpunktmäßig Größen- und Wettbewerbsnachteile bei der Prüfung von AGB gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel und auch im Verhältnis zu Großbrauereien abmildern. Gegen das Vorhaben hat das Bundeskartellamt keine kartellrechtlichen Bedenken erhoben. Die Freien Brauer sind eine Gemeinschaft von 39 kleinen Familienbrauereien aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die beteiligten Brauereien regionaler Prägung verfügen nicht über Rechtsabteilungen und haben eine geringe Marktbedeutung. Ihre Marktanteile sind zwar regional unterschiedlich, liegen aber bei deutschlandweiter Betrachtung unter 5 Prozent.

Krisen-Kooperation bei Zuckerunternehmen

Der russische Überfall auf die Ukraine hat zu einer einzigartigen geopolitischen Ausnahmesituation und disruptiven wirtschaftlichen Verwerfungen geführt. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt eine einmalig zeitlich begrenzte Kooperation der vier in Deutschland herstellenden Zuckerunternehmen **Nordzucker**, **Südzucker**, **Pfeifer & Langen** und **Cosun Beet** zugelassen. Die Vereinbarung sah vor, dass



sich die Unternehmen im Falle einer Kappung der Gasversorgung und resultierendem Produktionsstillstand in den betroffenen Fabriken gegenseitig Produktionskapazitäten zur Verfügung stellen, um die Verarbeitung der heimischen Zuckerrüben zu sichern.

Allerdings müssen die Unternehmen zuvor konzernintern alle ihre freien Produktionskapazitäten in Deutschland und Europa nutzen und versuchen, die Zuckerrüben an einem anderen, nicht mit Erdgas betriebenen Fabrikstandort des Unternehmens zu verarbeiten, sofern das wirtschaftlich aufgrund der Transportkosten möglich ist. **Im Falle eines Gasnotstands** hätte bei Zuckerfabriken, die zum Teil noch mit Erdgas befeuert werden, ein Produktionsstillstand gedroht. Mögliche Folge: Der Verderb großer Teile der Rübenernte und übermäßige Preisspitzen beim Grundprodukt Zucker, die sich in der gesamten Wertschöpfungskette zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken.

„Wir unterstützen Initiativen zur Krisenbewältigung im Rahmen des Kartellrechts. Für unsere wettbewerbliche Bewertung ist u. a. zentral, dass es sich um zeitlich befristete Kooperationen handelt und der Informationsfluss zwischen den Unternehmen auf das Nötigste beschränkt bleibt.“



Andreas Mundt,
Präsident des
Bundeskartellamtes

Neben dem besonderen Ziel der **Abfederung einer einzigartigen geopolitischen Ausnahmesituation** war für die wettbewerbliche Bewertung zentral, dass es sich um eine **einmalige und zeitlich befristete Kooperation** für den Fall eines behördlich regulierten Gasnotstandes handelt (die Kooperation war zeitlich auf die Zuckerrübenkampagne, die üblicherweise von Anfang September 2022 bis in das erste Quartal 2023 dauert und die darauffolgende Abrechnung bis Juni 2023 begrenzt). Als Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahme sollte der **Verein der Zuckerindustrie (VdZ)** die an den einzelnen Standorten verfügbaren freien Verarbeitungskapazitäten bei den Zuckerunternehmen abfragen und ein fortlaufendes Monitoring einführen, welche Kapazitäten auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden könnten.

Der **Informationsfluss** zwischen den Unternehmen wurde durch flankierende Maßnahmen **auf das Nötigste beschränkt**, da die Abrechnung der Verarbeitung auf Grund-

lage der Produktionskosten erfolgen sollte, die bilateral von einem unabhängigen ökonomischen Berater – **vertraulich** – bei den Zuckerunternehmen angefragt werden sollten. Weder der konkrete Berechnungsansatz noch die eingesetzten Daten durften an die Zuckerunternehmen weitergegeben werden. Zudem drohte keine anderweitige Rückverfolgbarkeit konkreter Kosten der Produktion und die Kooperation beließ die Informationen über Kundenbeziehungen dem **Geheimwettbewerb**.

Das Bundeskartellamt hat daneben auch anerkannt, dass die Unternehmen wegen des drohenden Notstands bei der Belieferung von Erdgas erhebliche Anstrengungen unternommen hatten, Zuckerfabriken von Erdgas auf andere Brennstoffe wie insbesondere Heizöl und Kohle umzustellen, was in manchen Fällen aber aus Umweltschutzgründen bzw. aufgrund staatlicher Vorgaben nicht möglich war.

NACHHALTIGKEIT – EIN ECHTER WETTBEWERBSFAKTOR



Soziale und ökologische Aspekte finden in der gesellschaftlichen und politischen Debatte immer größeren Anklang. Der nachhaltige Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wird für Verbraucher, Politik und Unternehmen immer wichtiger.

Für viele Unternehmen besteht ein gewisser Anreiz, ihr unternehmerisches Handeln über geltende gesetzliche Vorgaben hinaus auch an Nachhaltigkeits- bzw. Gemeinwohlzielen auszurichten. Nachhaltigkeit wird zunehmend zum Wettbewerbsparameter.

Zwischen Gemeinwohlzielen und dem Ziel des Wettbewerbsschutzes besteht kein grundsätzlicher Widerspruch. Im Gegenteil wird die Sicherung des Wettbewerbs regelmäßig auch dazu führen, dass Gemeinwohlziele erreicht werden, insbesondere da dies immer häufiger von den Verbraucherinnen und Verbrauchern erwartet wird.

Bei neuen Nachhaltigkeitszielen voranzugehen, kann für Unternehmen allerdings auch kostspielig und risikobehaftet sein. Deshalb bilden sich immer häufiger branchenübergreifende Initiativen und Kooperationen zwischen verschiedenen Unternehmen, um gemeinsame Vereinbarungen über Standards, Kriterien, Vorgehensweisen etc. zu treffen, mit deren Hilfe Nachhaltigkeitsziele erreicht werden sollen.

Vor diesem Hintergrund erreichen das Bundeskartellamt immer wieder Anfragen von Unternehmen zu den kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die bei solchen Kooperationen zu berücksichtigen sind. Beispiele aus den vergangenen Jahren sind u. a. die Initiativen Tierwohl, Fairtrade oder Grüner Knopf.

Auch auf internationaler Ebene spielte das Thema Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle. Unternehmen müssen sich bei der Zusammenarbeit mit Wettbewerbern an den Horizontal-Leitlinien der Europäischen Kommission orientieren. Ein am 1. März 2022 veröffentlichter Entwurf zur Überarbeitung enthält ein neues Kapitel zum Umgang mit Nachhaltigkeitsinitiativen.

Zudem trat am 7. Dezember 2021 Artikel 210a der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) in Kraft. Dieser sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Kartellrechtsausnahme für Nachhaltigkeitsvereinbarungen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor.

Verfahren aus dem Berichtszeitraum:

Existenzsichernde Löhne im Bananensektor

- Keine wettbewerblichen Bedenken hinsichtlich einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Lebensmitteleinzelhandels zu gemeinsamen Standards zu fairen Löhnen im Bananensektor.
- Gemeinsame Ziele und Standards entlang der Lieferkette für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Monitoring transparenter Löhne.
- Kein Informationsaustausch zu Einkaufspreisen, Kosten, Produktionsmengen oder Margen. Keine Mindestpreise oder Preisaufschläge.

Erweiterung der Initiative Tierwohl auf den Bereich der Rindermast

- Zahlung eines „Tierwohlgeltes“ an Tierhalter, die bestimmte „Tierwohlkriterien“ erfüllen, finanziert durch Lebensmittel-einzelhandelskonzerne.
- Bundeskartellamt fordert Kennzeichnung für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie eine Fortentwicklung des Finanzierungsmodells. Einheitlicher Aufpreis stellt eine Wettbewerbsbeschränkung dar, die nur für eine Übergangsphase toleriert werden kann.

Agrardialog Milch – Kein gemeinsamer Preisaufschlag ohne mehr Nachhaltigkeit

- Preisaufschläge zu Gunsten von Rohmilcherzeugern sollen zwischen Erzeugern, Molkereien und Lebensmitteleinzelhandel vereinbart werden.

- Bundeskartellamt stellt klar, dass ein wirtschaftliches Interesse an einer Einkommensverbesserung für sich genommen keine Freistellung von einer Preisabsprache rechtfertigen kann. Nachhaltigkeitsziele waren hier nicht Gegenstand des Vorhabens.
- Kooperationen zwischen Erzeugern und auch entlang der Wertschöpfungskette für landwirtschaftliche Produkte sind vielfach durch gesetzliche Ausnahmen privilegiert. Zu solchen Kooperationen ermuntert das Bundeskartellamt und unterstützt diese.

QM+-Programm – Mehr Tierwohl in der Milcherzeugung

- Das Bundeskartellamt hat keine durchgreifenden kartellrechtlichen Bedenken gegen die „Branchenvereinbarung Milch“ des QM-Milch e.V. für mehr Tierwohl in der Milcherzeugung.
- Zentrale Elemente des Programms sind die Einführung eines Labels für Produkte, die die Tierwohlkriterien des QM+-Programms erfüllen, sowie die Finanzierung der anfallenden Mehrkosten mittels eines sogenannten Tierwohlaufschlags für die Erzeuger.
- Es gibt sehr viele unterschiedliche Konkurrenzlabel und lebhaften Wettbewerb zwischen den verschiedenen Marken. Nach der ersten Phase muss erneut evaluiert werden, inwieweit zusätzliche wettbewerbliche Elemente eingeführt werden können.

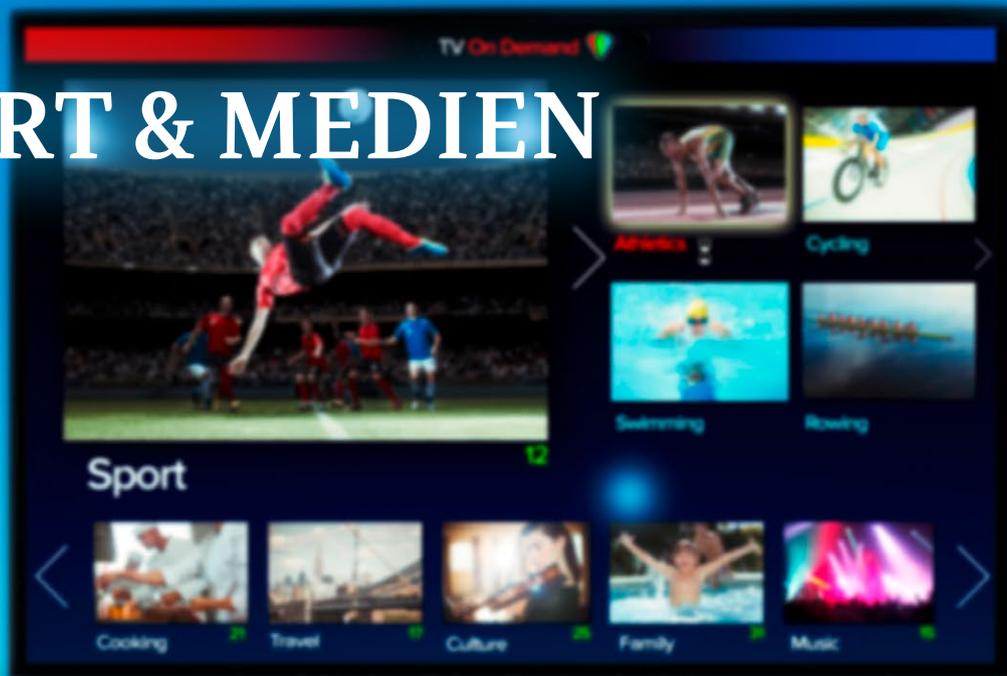
Nachhaltigkeitsinitiativen:

i

Bei der Prüfung dieser Initiativen achtet das Bundeskartellamt u. a. auf die folgenden Faktoren:

- Wie stark sind die Wettbewerbsbeschränkungen, etwa durch eine Angleichung von Kostenbestandteilen?
- Wirkt sich dies auf die Absatzpreise aus?
- Gibt es diskriminierungsfreien Zugang zu der Kooperation?
- Wurden die Nachhaltigkeitskriterien in einem offenen Prozess erarbeitet?
- Besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher hinreichend Transparenz (Stichwort „Labeling“)?

SPORT & MEDIEN



50+1-Regel der DFL | Readly/Cafeyn | Zusammenarbeit von Verlagshäusern | Funke Mediengruppe/
BCN Brand Community Network | NOWEDA/Burda Verlag

Der Profisport allgemein und insb. der Fußball haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Organisation verschiedener Sportarten über die Verbände hat deshalb regelmäßig auch eine kartellrechtliche Relevanz. Wettbewerbliche Fragen stellen sich auch in den mit dem Profisport zusammenhängenden Märkten, wie der Medien- und Werbewirtschaft.

Das Presse- und Verlagswesen ist regelmäßig Gegenstand von kartellbehördlichen Verfahren.



50+1-Regel der DFL

Das Bundeskartellamt befasst sich seit 2018 mit der Frage, ob die sog. **50+1-Regel** in den Statuten der **Deutschen Fußball Liga (DFL)** mit dem europäischen und deutschen Kartellrecht vereinbar ist. Auslöser hierfür war eine Initiative der DFL.

Im Jahr 2021 war das Bundeskartellamt bereits zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass die 50+1-Grundregel aufgrund der damit verfolgten sportpolitischen Ziele kartellrechtlich unbedenklich sein kann. Für problematisch hielt das Amt jedoch, dass die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Regel in der derzeitigen Fassung nicht sichergestellt ist. Die Einschätzung betraf in erster Linie die Möglichkeit, Förderausnahmen von der 50+1-Regel zu gewähren.

Im März 2023 hat die DFL Zusagen angeboten, um die kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes auszuräumen. Zentraler Baustein des Zusagenangebots ist die Änderung der

Satzung der DFL. Dort soll die 50+1-Grundregel beibehalten werden. Die Möglichkeit zur Bewilligung der sog. Förderausnahme soll hingegen gestrichen werden. Für die in der Vergangenheit an die Klubs TSG Hoffenheim, Bayer Leverkusen und VfL Wolfsburg erteilten Förderausnahmen sehen die Vorschläge unter bestimmten Voraussetzungen einen Bestandsschutz vor. Diese Voraussetzungen betreffen u. a. die Punkte Mitgliederpartizipation – in Form von indirekten Mitentscheidungs- oder Vetorechten – und Vorteilsausgleich, d. h. Ausgleichszahlungen für strukturelle und finanzielle Vorteile im Wettbewerb.

Das Verfahren beim Bundeskartellamt ist noch nicht beendet. Die beigeladenen Fußballklubs und Investoren haben Gelegenheit erhalten, zu dem Zusagenangebot der DFL Stellung zu nehmen. Derzeit bewertet das Bundeskartellamt die eingegangenen Stellungnahmen.

50+1-Regel

i

Die 50+1-Regel wurde 1999 eingeführt, um einerseits den Vereinen der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, aber andererseits den Einfluss von Investoren zu begrenzen und den vereinsgeprägten Charakter zu erhalten. Sie besteht aus einer Grundregel, die besagt, dass der Mutterverein grundsätzlich die Stimmmehrheit bei der Ausgliederung einer Profi-Fußballabteilung halten muss. Eine sog. Förderausnahme legt fest, dass das Präsidium der DFL von der Grundregel Ausnahmen bewilligen kann, wenn ein Investor den Fußballsport des Muttervereins seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Da die wirtschaftlichen Aktivitäten von Verbänden und Vereinen deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht unterliegen, muss sich auch die 50+1-Regel daran messen.

Übernahme von „all you can read“-Dienst

Im Januar 2023 gab das Bundeskartellamt die Übernahme des internationalen Geschäfts von **Readly** durch die **Cafeyn Group** frei. Zuvor hatte die schwedische Mediengruppe **Bonnier News Group AB** sämtliche Anteile an der **Readly International AB** erworben.

Bonnier ist ein international aktives Medienunternehmen und verfügt u. a. über Buch- und Zeitschriftenverlage. Readly bietet in Deutschland einen sog. „all you can read“-Dienst an. Solche Flat-Rate-Modelle sind bislang insb. bei Musik- und Video-Streamingdiensten bekannt. Gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr gewährt Readly unbegrenzten digitalen Zugriff auf eine Vielzahl verschiedener Zeitschriften und Zeitungen im Print-Layout (sog. E-Paper). Cafeyn stellt einen ähnlichen Dienst in verschiedenen europäischen Ländern bereit.

Aufgrund der starken Stellung von Readly in Deutschland hatte das Bundeskartellamt dieses Vorhaben genau geprüft

und dabei die Aktivitäten großer Digitalkonzerne bei der wettbewerblichen Würdigung des Zusammenschlusses berücksichtigt. Im Ergebnis konnte das Vorhaben jedoch freigegeben werden, da Cafeyn in diesem Bereich bislang nicht in Deutschland aktiv ist. Außerdem werden die Beteiligten weiterhin im Wettbewerb mit anderen digitalen Vertriebswegen für journalistische Inhalte stehen.





Zusammenarbeit von Verlagshäusern

Im März 2022 gab das Bundeskartellamt das Vorhaben der **SIGNA Medien GmbH**, 40 Prozent der Anteile der **Rheinisch-Westfälischen Verlagsgesellschaft** und damit die Mitkontrolle an den Verlagsgesellschaften der „Ostthüringer Zeitung“ zu erwerben, frei. Die übrigen 60 Prozent der Anteile an der „Ostthüringer Zeitung“ hält weiterhin eine Gesellschaft der Funke Mediengruppe. Da die SIGNA Medien auf den betroffenen Pressmärkten in Thüringen selbst noch nicht aktiv war, gab es keine wettbewerblichen Bedenken.

Freigegeben wurde auch das Vorhaben der **Medienholding Klambt GmbH & Co. KG**, sämtliche Anteile an der **Delius Klasing Verlag GmbH** zu erwerben. Die Mediengruppe Klambt ist in den Bereichen Magazine, Zeitschriften, Radio und Pressevertrieb tätig und unterhält verschiedene Digitalangebote. Delius Klasing ist im Wesentlichen in der Herausgabe von Zeitschriften, Büchern und neuen Medien tätig. Während die Zeitschriften von Klambt dem Bereich der Publikumszeitschriften zuzurechnen sind, gehören die bei Delius Klasing erscheinenden Titel zum Bereich der Special-Interest-Zeitschriften, insbes. in den Segmenten Wassersport und Radsport. Durch die Übernahmen kommt es insofern zu keinen Marktanteilsadditionen und damit zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf den Leser- und Anzeigenmärkten.

Nachdem das Bundeskartellamt wettbewerbliche Bedenken äußerte, nahm die **Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG** im Januar 2023 ihre Anmeldung, sämtliche Anteile an der **Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH & Co. KG** sowie an deren Komplementärgesellschaft zu übernehmen,

zurück. Stattdessen kommt ein anderer Erwerber zum Zug. Bereits im August 2022 hatte das Bundeskartellamt das Vorhaben der Schwäbischer Verlag GmbH & Co KG, Ravensburg, freigegeben, sämtliche Anteile am Verlagshaus Daniel zu erwerben. Zu der anderen Prüfung kam es, weil die Neue Pressegesellschaft im Anschluss ebenfalls den Erwerb der Anteile anmeldete.

Das Verlagshaus Daniel verbreitet im Zollernalbkreis die regionale Abonnement-Tageszeitung „**Zollern-Alb-Kurier**“ sowie ein Anzeigenblatt. Auch die Neue Pressegesellschaft verbreitet verschiedene regionale Abonnement-Tageszeitungen in Baden-Württemberg (insb. die „**Südwest-Presse**“) und in Brandenburg (insb. die „**Lausitzer Rundschau**“ und die „**Märkische Oderzeitung**“) sowie Anzeigenblätter.

Die intensiven Marktermittlungen des Bundeskartellamtes hatten ergeben, dass der „Zollern-Alb-Kurier“ in seinem Verbreitungsgebiet sowohl bei der Auflage als auch bei den Leser- und Anzeigenumsätzen einen sehr deutlichen Vorsprung hat. Zudem steht er lediglich im Wettbewerb mit zwei lokalen Unterausgaben des „Schwarzwälder Boten“. Die Schwarzwälder Bote Mediengruppe gehört zur Südwestdeutsche Medienholding GmbH, Stuttgart, die wiederum mit der Neuen Pressegesellschaft gesellschaftsrechtlich verflochten ist. Eine Übernahme des Verlagshauses Daniel durch die Neue Pressegesellschaft hätte somit zu einer Verflechtung der beiden einzigen regionalen Wettbewerber geführt und die führende Marktposition des „Zollern-Alb-Kuriers“ weiter verstärkt.

GWB: Ausnahmenregelung für den Pressebereich

i

- Um die Pressevielfalt zu unterstützen, erlaubt § 30 Abs. 2b S. 1 des GWB eine verlagswirtschaftliche Kooperation zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis für den intermedialen Wettbewerb.
- Reine Preis-, Gebiets- und Kundenabsprachen sowie die Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich sind auch nach dieser im Sommer 2017 eingeführten Vorschrift nicht vom Kartellverbot ausgenommen.
- Diese Ausnahme gilt aber nur, soweit ausschließlich deutsches Kartellrecht anwendbar ist. Wenn die Kooperation auch spürbar den zwischenstaatlichen Handel in der EU beschränkt, bleibt Art. 101 AEUV anwendbar.

Gemeinschaftsunternehmen von Burda und Funke

Nach intensiver Prüfung hat das Bundeskartellamt im März 2023 die Beteiligung der **Funke Mediengruppe GmbH & Co. KGaA** an der Vermarktungsgesellschaft **BCN Brand Community Network GmbH** (BCN) freigegeben. BCN ist ein Tochterunternehmen der **Burda Verlag GmbH** und vermarktet bislang insb. das Werbeinventar von Burda sowie der Medienholding **Klamt GmbH & Co. KG**. Künftig soll BCN auch das Werbeinventar von Funke, insb. Zeitschriften und Internetportale, vermarkten.

Das Bundeskartellamt hat zur Bewertung des Vorhabens umfassende Ermittlungen durchgeführt und zahlreiche Zeitschriftenverlage, Mediaagenturen und Werbekunden befragt. Dabei wurden vor allem die aktuelle Wettbewerbssituation der Verlage, die Konkurrenz zu anderen Mediengattungen, die tatsächlichen Ausweichmöglichkeiten der Werbekunden und die besondere Rolle der Mediaagenturen untersucht. Die Zeitschriftentitel von Burda und Funke überschneiden sich insbesondere in den Kategorien TV-Programmzeitschriften und Regenbogenpresse. Werbung für Gesundheitspräparate und Versandhandel – mit schriftlicher oder telefonischer Bestellmöglichkeit – sorgen für den mit Abstand größten Anteil am Werbeumsatz dieser Zeitschriftenkategorien. Gleiches gilt mit unterschiedlichen Schwerpunkten für Apothekenzeitschriften und TV-Supplements.

Durch den Zusammenschluss werden Burda und Funke auf den untersuchten Werbemärkten mit einem gemeinsamen Marktanteil von bis zu knapp 40 Prozent zum stärksten Anbieter. Trotz der starken Marktposition von Burda und Funke hat sich im Ergebnis gezeigt, dass der Zusammenschluss nicht die Untersagungs Voraussetzungen der Fusionskontrolle erfüllt. Ein wichtiger Grund für diese Bewertung ist, dass die betroffenen Kunden erklärten, auf etwaige Preiserhöhungsversuche der Parteien mit einer teilweisen Verlagerung von Werbebudget auf Wettbewerber zu reagieren.

Burda und Funke werden BCN künftig gemeinsam kontrollieren, Klamt soll lediglich eine Minderheitsbeteiligung an BCN halten.

„Doppelkontrolle“ bei Gemeinschaftsunternehmen

Bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, wie im hier vorliegenden Fall, muss über die Fusionskontrolle hinaus stets auch eine Überprüfung der zugrundeliegenden Vereinbarungen und Verträge der beteiligten Unternehmen nach den Grundsätzen des allgemeinen Kartellverbots vorgenommen werden (sog. Doppelkontrolle).

Burda steigt bei „IhreApotheken.de“ ein

Im August 2022 erlaubte das Bundeskartellamt die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die **NOWEDA Apothekengenossenschaft eG** und dem **Burda Verlag GmbH**. Das Vorhaben folgt dem Trend, Gesundheitsinformationen mit einer Apotheken-Bestellplattform zu verknüpfen, um umfassende digitale Gesundheitsplattformen zu entwickeln, und steht mit weiteren Apotheken- und Gesundheitsplattformen in intensivem Wettbewerb.

Noweda – ein Verbund von mehreren tausend Apotheken – ist einer der bedeutendsten bundesweiten Pharma-Großhändler

und betreibt das Portal „IhreApotheken.de“, das elektronische Bestellungen von Arzneimitteln bei Vor-Ort-Apotheken ermöglicht. Der Burda-Verlag stellt u. a. Medizininformationen für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung (z. B. „my life“, netdoctor.de). Darüber hinaus ist Burda bereits über den sog. Zukunftspakt Apotheke zusammen mit NOWEDA im Digitalisierungsprozess der stationären Apotheken engagiert. Unter dem Dach des geplanten Gemeinschaftsunternehmens sollen diese Aktivitäten nun vereint werden.

VERBRAUCHERSCHUTZ



Mit der 9. GWB-Novelle, die Anfang Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurden dem Bundeskartellamt erstmals Befugnisse im wirtschaftlichen Verbraucherschutz, zu dem insbes. das Lauterkeitsrecht und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen, übertragen. Mit der Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes soll möglichen Defiziten bei der Durchsetzung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern v. a. in der digitalen Wirtschaft begegnet werden. Das Bundeskartellamt kann seitdem verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durchführen und sich zudem als „amicus curiae“ – also „Freund des Gerichts“ – an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen. Eingriffsbefugnisse wie eine Abstellungsverfügung sind der Behörde hingegen bislang in diesem Bereich nicht übertragen worden. Laut Koalitionsvertrag von 2021 ist jedoch zu prüfen, wie das Bundeskartellamt gesetzlich so gestärkt werden kann, dass die Behörde festgestellte Verstöße auch abstellen kann.

Messenger- und Video-Dienste

Im Mai 2023 veröffentlichte das Bundeskartellamt den Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung im Bereich Messenger- und Video-Dienste, der sich mit den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Dienste befasst. Ein besonderer Schwerpunkt dabei: Datenschutz- und Datensicherheitsfragen.

Die Ergebnisse: Einige Dienste verstoßen bei Funktionen, die für die Nutzerinnen und Nutzer besonders wichtig sind, gegen verbraucherrechtliche Vorgaben. Zwei Beispiele:

- Wird das Kontaktverzeichnis synchronisiert, werden auch die Daten der Kontaktpersonen erfasst, die nicht bei dem jeweiligen Dienst registriert sind – nach Ansicht des Bundeskartellamtes ein Verstoß gegen die DSGVO, wenn dies dauerhaft erfolgt.
- Persönliche Daten deutscher und europäischer Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nur in Länder transferiert und dort gespeichert werden, wo ein der europäischen DSGVO vergleichbares Datenschutzniveau gilt. Insb. der Transfer und die Speicherung der Daten in die USA sind derzeit nicht zulässig.



Sektoruntersuchungen im Bereich Verbraucherschutz



- Vergleichsportale (April 2019)
- Smart-TVs (Juli 2020)

- Nutzerbewertungen (Oktober 2020)
- Mobile Apps (Juli 2021)

- Messenger- und Video-Dienste (Mai 2023)
- Scoring beim Online-Shopping (laufend)

„Scoring“ beim Online-Shopping

Das Bundeskartellamt leitete im März 2022 eine verbraucherrechtliche Sektoruntersuchung zum „Scoring“ beim Online-Shopping ein.

Untersucht werden die Vorgehensweisen von Händlern und weiteren Unternehmen zur Überprüfung der Bonität von Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Online-Shopping. Die Bonität wird unter Zuhilfenahme sog. Score-Werte geprüft, vor allem beim beliebten „Kauf auf Rechnung“ – was vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht bewusst ist.

Gegenstand der Sektoruntersuchung ist, ob und in welcher Form die Unternehmen hierüber informieren, wie die Prüfungen ablaufen und welche Kriterien der Bonitätsprüfung eigentlich zugrunde liegen. Neben den Online-Händlern werden

auch weitere Unternehmen einbezogen, die für das Scoring relevant sein könnten, wie z. B. Wirtschaftsauskunfteien, die mit der Erstellung von Score-Werten einen wesentlichen Faktor für die Bonitätsprüfungen an die Online-Händler zuliefern.

Das Bundeskartellamt hat sowohl Online-Händler von Waren unterschiedlicher Branchen als auch Wirtschaftsauskunfteien bereits befragt, um die Praxis bei der Durchführung von Bonitätsprüfungen bei Bestellungen im Internet zu analysieren. Als nächster Schritt ist die Befragung von Zahlungsdienstleistern geplant.



VERGABEKAMMERN DES BUNDES

A photograph of a modern conference room. In the foreground, a long, dark wooden conference table is set with several clear glass water bottles and white placemats. The room features large windows that offer a panoramic view of a city and distant mountains under a sunset sky with soft orange and blue tones. The interior lighting is warm, and the overall atmosphere is professional and serene.

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Überprüfungen finden im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß ausmacht und deshalb einen Nachprüfungsantrag bei den Vergabekammern stellt.

Den Schwerpunkt der Nachprüfungsverfahren bildete – wie auch in den Vorjahren – die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Danach folgen der Baubereich und schließlich auf gleichem Niveau der Sektorenbereich und der Bereich Verteidigung und Sicherheit.

Kein genereller Anspruch auf Preisanpassungsklausel aufgrund des Ukraine-Krieges

In einem Verfahren der Vergabekammer hatte diese im Oktober 2022 entschieden, dass die seit dem Ukraine-Krieg erfolgten Preissteigerungen einen öffentlichen Auftraggeber nicht dazu verpflichten, in eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung bestimmter Verbrauchsartikel eine Preisanpassungsklausel aufzunehmen.

Die Antragstellerin hatte eine solche Preisanpassungsklausel mit Verweis auf die besondere aktuelle Wirtschaftslage eingefordert und damit begründet, dass diese insbes. aufgrund der Kriegereignisse in der Ukraine durch große Preissteigerungen bei vielen Produkten (z. B. Gas und Rohöl) sowie Lieferverzögerungen gekennzeichnet sei. In der Folge seien auch die Preise der Zulieferer in den letzten Monaten

mehrfach erheblich angehoben worden. Den Bietern sei nach Ansicht der Vergabekammer eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation dennoch zumutbar.

Denn zum einen hatten sich viele Preissteigerungen zum Zeitpunkt der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens bereits realisiert, sodass die Antragstellerin die von ihr geschilderte Situation kalkulatorisch auch ohne Preisanpassungsklausel berücksichtigen konnte. Zum anderen war die Antragstellerin an ihre Angebotspreise nicht für die gesamte Vertragslaufzeit von bis zu vier Jahren gebunden, da der Vertrag ohne Weiteres zum Ablauf eines jeden Kalenderjahrs kündbar gewesen wäre.

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen



- 2022 wurden **116** Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- **47** Sachentscheidungen wurden getroffen, von denen **33** zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und **14** zugunsten der Antragsteller ergingen. Die übrigen Nachprüfungsverfahren wurden ohne Sachentscheidung durch Rücknahme (**43**) oder Erledigung (**25**) beendet. Ein Verfahren ist noch anhängig.
- In **14** Fällen wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Vergabeverfahren zur Schnellladeinfrastruktur

Im Zuge der Energiewende soll die Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge flächendeckend ausgebaut werden. Das ausreichende Vorhandensein dieser Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für den Markterfolg der Elektromobilität. Auf Bundesebene wurden in diesem Zusammenhang drei Vergabeverfahren durchgeführt: Ladeinfrastruktur an bewirtschafteten Rastplätzen an der Autobahn, Ladeinfrastruktur an nicht

bewirtschafteten Parkplätzen an der Autobahn sowie Ladeinfrastruktur abseits der Bundesautobahnen im urbanen, suburbanen und ländlichen Raum.

Diese Vergabeverfahren wurden zum einen von der für die Autobahnen zuständigen „Autobahn GmbH“ durchgeführt. Das auf die Infrastruktur abseits der Autobahnen bezogene Vergabeverfahren hat das Ministerium für Digitales und Verkehr verantwortet. In diesem

Zusammenhang waren verschiedene Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern des Bundes anhängig. Beanstandet wurden bspw. die Voraussetzungen, die der jeweilige öffentliche Auftraggeber an die Erfahrung mit vergleichbaren Projekten und damit an die Eignung der Unternehmen aufgestellt hatte, damit diese am Vergabewettbewerb teilnehmen durften. Diese Eignungsvoraussetzungen wurden teilweise als zu streng angesehen.

Vergaberecht



Das Vergaberecht bestimmt, welche Regeln von öffentlichen Auftraggebern bei Beschaffungsvorgängen zu beachten sind und welche Möglichkeiten es für Anbieter gibt, sich gegen etwaige Verstöße zur Wehr zu setzen.

Das Ziel des Vergaberechts sind die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln, aber auch der Schutz eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Gewährung eines freien Marktzugangs im europäischen Binnenmarkt.

DAS WETTBEWERBSREGISTER

Das bundesweite digitale Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Auftraggeber, die zuvor weitgehend auf die Angaben der Unternehmen selbst angewiesen waren, können durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister rein elektronisch das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen. Mit seinen digitalen Schnittstellen, die von 10.000enden Stellen genutzt werden, ist das Wettbewerbsregister eines der ersten voll-digitalen Register der öffentlichen Verwaltung.

Ziel und Zweck

Unternehmen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte verantwortlicher Mitarbeiter zuzurechnen sind, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Vergaberecht regelt daher in den §§ 123 und 124 GWB, dass Unternehmen bei bestimmten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden können. Mit den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sollen Auftraggeber zeitnah die erforderlichen Informationen erhalten, um die Ausschlussgründe belastbar prüfen zu können.

Das Wettbewerbsregister soll somit einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität leisten. Das Wettbewerbsregister ist kein öffentliches Register.

Es kann nur von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergabeverfahren abgefragt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss eines eingetragenen Unternehmens vom Vergabeverfahren liegt weiterhin in der Verantwortung des Auftraggebers. Ein Eintrag im Wettbewerbsregister hat somit keine automatische Vergabesperre zur Folge.

Betrieb des Wettbewerbsregisters



Seit Dezember 2021 sind die zuständigen Behörden wie Staatsanwaltschaften, Zoll, Finanzämter und Kartellbehörden verpflichtet, dem Wettbewerbsregister relevante Rechtsverstöße mitzuteilen.

Öffentliche Auftraggeber wiederum sind seit Juni 2022 in Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, das Wettbewerbsregister

abzufragen. Unterhalb dieser Wertgrenzen können Auftraggeber das Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis abfragen. Bei Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern gelten eigene Vorschriften.

Die Bearbeitung von Anfragen erfolgt im Registersystem anhand eines automatisierten Datenabgleichs; in unklaren Fällen ergänzt durch eine manuelle Prüfung. Im Durchschnitt gibt es rund 800 bis 1.000 Abfragen pro Arbeitstag.

Die Abfragen umfassen eine große Bandbreite der von der öffentlichen Hand beschafften Waren und Leistungen sowie von Unternehmen, die diese Aufträge erbringen (von Einzelpersonen bis Großunternehmen). Sie führen teils mehrmals pro Woche zu einem Treffer, sodass Angaben zu einem im Register gespeicherten Fehlverhalten übermittelt worden sind.

Selbstreinigung

Eingetragene Unternehmen können die vorzeitige Löschung aus dem Register wegen Selbstreinigung beantragen. Hierzu hat das Bundeskartellamt Leitlinien und Praktische Hinweise veröffentlicht. Im ersten Jahr des Wirkbetriebs wurden bereits mehrere Unternehmen angesichts nachgewiesener Selbstreinigung aus dem Wettbewerbsregister gelöscht.

Selbstauskunft

Unternehmen und natürlichen Personen ist es zudem möglich, eine Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters zu erhalten. Anträge können sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gestellt werden und sind gebührenpflichtig.

Wettbewerbsregister – Key Facts



- Öffentliche Auftraggeber sind ab Erreichen bestimmter Auftragswerte verpflichtet, das Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags elektronisch abzufragen.
- Unterhalb dieser Wertgrenzen haben Auftraggeber die Möglichkeit, freiwillig eine Abfrage zu stellen.
- Eingetragene Unternehmen können beim Bundeskartellamt einen Antrag auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung stellen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Ende Mai 2023

Druck

Brandt GmbH, Bonn

Gestaltung und Produktion

fischerAppelt AG, Hamburg

Bildnachweis

Cover: Siarhei/stock.adobe.com; Seite 3: Bundeskartellamt; Seite 4/5: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz;
Seite 6/7: Bundeskartellamt; Seite 8: dem10/iStock; Seite 9: mayrum/stock.adobe.com; Seite 11: skynesher/E+;
Seite 12: PeopleImages/E+; Seite 13: Bundeskartellamt; Seite 14 oben: sinology/iStock; unten auf Seite 14: bamlou/DigitalVision Vectors;
Seite 15: Bundeskartellamt; Seite 16: Mint Images/Mint Images RF; Seite 17: Zarya Maxim Alexandrovich/shutterstock;
Seite 18: Ground Picture/shutterstock; Seite 19: Nikkytok/Shutterstock; Seite 20: peteri/stock.adobe.com;
Seite 21: Corgarashu/stock.adobe.com; Seite 22: Melinda Nagy/stock.adobe.com; Seite 23 oben: Shuo/stock.adobe.com;
Seite 23 unten: Blue Planet Studio/stock.adobe.com; Seite 24: Westend61/ GettyImages; Seite 25: Roman Babakin/Shutterstock;
Seite 26 oben: Microgen/stock.adobe.com; Seite 26 unten: Александр Беспалый/stock.adobe.com;
Seite 27: frank peters/stock.adobe.com; Seite 28: GettyImages/ipopba; Seite 29 oben: Ground Picture/Shutterstock;
Seite 29 unten: Chatchai/stock.adobe.com; Seite 30: GettyImages/Roc Canals; Seite 31: Giuseppe Blasioli/stock.adobe.com;
Seite 34: MF3d/E+; Seite 35: suebsiri/stock.adobe.com; Seite 36: Bundeskartellamt; Seite 37: Outflow_Designs/Shutterstock;
Seite 38: Murrstock/stock.adobe.com; Seite 39: GettyImages/Tom Hoenig; Seite 40: Sandor Jackal/stock.adobe.com;
Seite 41 unten: Windows-Fotoanzeige; Seite 41 oben: 一飞黄/stock.adobe.com; Seite 42: Bundeskartellamt;
Seite 43: GettyImages/aydinmutlu; Seite 44: zhongguo/E+; Seite 45: Foottoo/stock.adobe.com; Seite 46: Gina Sanders/stock.adobe.com;
Seite 47: Lizardfilms/Shutterstock; Seite 49: photoDiod/Shutterstock; Seite 50: Emil/stock.adobe.com;
Seite 52: Robert Daly/KOTO/stock.adobe.com; Seite 53 oben: Photocreo Bednarek/stock.adobe.com;
Seite 53 unten: PETCHPIRUN/Shutterstock; Seite 54: Fedor Kozyr/iStock; Seite 56: Towfiqu Barbhuiya / EyeEm/EyeEm;
Seite 57 oben: Adobe/Denys Prykhodov; Seite 57 unten: joyfotoliakid/stock.adobe.com; Seite 58: Koron/Moment; Seite 60: 3alex/E+

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

L1
PRÄSIDENT
Mundt

L2
VIZEPRÄSIDENT
Prof. Dr. Ost

IR
Interne Revision
LRD'in Dr. Johanns

W Abteilung **Wettbewerbsregister**
Dir. b. BKartA Hooghoff

Referat W1 LRD Thiele Eintragung und Auskunft	Referat W2 LRD Dr. Wiesner Selbstreinigung	Referat W3 RD Sonnenfroh Abfrage und Service
--	---	---

Personalrat Vorsitzende:
RD'in Dr. Kaupe
Gleichstellungsbeauftragte:
RD'in Dr. Immel
Vertr.Pers. d. schwerbehinderten
Menschen: ROAR Hensel
Ansprechperson Korruptions-
prävention: LRD Dr. Wiesner:
LRD Dr. Wiesner

P Abteilung **Prozessführung und Recht**
Dir. b. BKartA Nothdurft

Referat P1 LRD Rauber LRD Quellmalz Prozessführung und Recht 1	Referat P2 LRD Rauber Prozessführung und Recht 2	Referat P3 ORR Dr. Breuer Prozessführung und Recht 3	Referat SKK RD'in Dr. Roesen Sonderkommission Kartellbekämpfung	Referat PB N.N. Bibliothek
--	---	---	--	---

Z **Zentralabteilung**
Dir. b. BKartA H.-H. Schneider

Referat Z1 Vertr. ROAR'in Scholl-Bäcker Haushalt und Beschaffung	Referat Z2 Vertr. RR Franzen Innerer Dienst	Referat Z3 LRD'in Hoever Informations-technik	Referat Z4 LRD Zeise Personal	Referat Z5 LRD Lange Organisation
---	--	--	--	--

Allgemeine Rechtsangelegenheiten • Informationssicherheit • Agile Verwaltungssteuerung

G Abteilung **Grundsatzfragen des Kartellrechts**
Dir.'in b. BKartA Hossenfelder

Referat G1 RD Dr. Stempel Deutsches und Europäisches Kartellrecht ECN-Koordination	Referat G2 LRD'in Dr. Wacker Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht	Referat G3 RD Balz Chefökonom Ökonomische Grundsatzfragen	Referat G4 RD'in Dr. Bußmann Deutsche und Europäische Fusionskontrolle	Referat G5 LRD'in B. Schulze Internationale Wettbewerbsfragen	Referat G6 RD Dr. Wismer Digitale Wirtschaft	Referat PK LRD Weidner Presse, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
--	--	---	---	--	---	--

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen: Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Beschlussabteilungen												Vergabekammern		
B1 Dir. b. BKartA Hawerkamp • Gewinnung: Erze, Steine und Erden • Baustoffe, Bauindustrie und verbundene Dienstleistungen • Immobilien und verbundene Dienstleistungen • Holzgewerbe und Möbel • Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln • Landhandel	B2 Dir.'in b. BKartA Topel • E-Commerce/ Internethandel • Bekleidung, Schuhe • Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik • Post • Buchverlage und -handel • Spielwaren, Sportgeräte	B3 Dir.'in b. BKartA Bangard • Gesundheit (einschl. Medizintechnik, Pharmazie, Krankenversicherung und Krankenhäuser) • Chemie	B4 Dir. b. BKartA Dr. Engelsing • Fahrzeuge (einschl. Räder, Bahnen, Schiffe, Flugzeuge) • Patente und Lizenzen • Sonstige Dienstleistungen • Landwirtschaft • Lebensmittel (einschl. Nachhaltigkeitsinitiativen) • Drogerie/Kosmetik	B5 Dir.'in b. BKartA E. M. Schulze • Maschinen- und Anlagenbau • Metallindustrie • Eisen und Stahl • Mess- und Regeltechnik • Papier • Entsorgungswirtschaft • SHK (Sanitär/ Heizung/Klima)	B6 LRD Dr. Kallfaß • Medien • Internetwirtschaft • Werbewirtschaft • Kultur, Sport, Unterhaltung • Elektrotechnik • Glücksspielwesen	B7 Dir.'in b. BKartA Dr. Krauß • Telekommunikation • Rundfunktechnik • Informationstechnik	B8 Dir. b. BKartA Ewald • Strom • Erd- und Flüssiggas • Wasserstoff • Fernwärme • Trink- und Abwasser • Kohlebergbau ARBEITSGRUPPEN Energie-Monitoring RD Dr. Meyer-Flamme MTS Strom/Gas RD Dr. Schwensfeier	B9 Dir.'in b. BKartA Krueger • Touristik und Gastgewerbe • Verkehr • Finanzdienstleistungen • Versicherungen	V LRD'in Dr. Sewczyk Wettbewerbs- und Verbraucherschutz • Presse und pressebezogene Werbewirtschaft • Außenwerbung • Messen • Glücksspielwesen MARKTTRANSPARENZSTELLE MTS Kraftstoffe RD'in Bayer ORR'in Dr. Güttes	B10 Dir.'in b. BKartA Hengst Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV	B11 Dir. b. BKartA Prof. Dr. Becker Verfolgung von Subventionsmissbrauch im Zusammenhang mit Energiepreisen	B12 Dir. b. BKartA Teschner Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV	VK1 Dir. b. BKartA Behrens Nachprüfungsverfahren	VK2 Dir.'in b. BKartA Dr. Herlemann Nachprüfungsverfahren

Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Telefon 0228 94 99-0

E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

www.bundeskartellamt.de